

2 Theoretische Einbettung der Studie

Im Folgenden wird der theoretische Rahmen vorgestellt, in den die vorliegende Studie eingebettet ist. Unter 2.1 wird zunächst die grundsätzliche Offenheit sozialer Konstruktionen sozialer Probleme und daran anschließender Formen der Problembearbeitung verdeutlicht. In Anlehnung an gängige Unterscheidungen aus der Soziologie sozialer Probleme lassen sich jedoch bestimmte Idealtypen des Deutens und Handelns identifizieren (vgl. Weber 1922: 3, Groenemeyer 2008), die im Folgenden als „sensibilisierende Konzepte“ (Blumer 1954) dienen. Abschnitt 2.2 verknüpft diese Modelle mit übergeordneten „institutionellen Logiken“ (Thornton et al. 2012), wobei im Rückgriff auf neuere Versionen des soziologischen Neo-Institutionalismus der Annahme gefolgt wird, dass Problemkonstruktionen und Bearbeitungsformen – trotz ihrer institutionellen Verankerung – nicht in Stein gemeißelt sind, sondern immer auch Redefinitionen und Wandlungen unterliegen können. Damit geraten zentrale „Agenten“ der Problemdeutung und -bearbeitung (Scott 2008) – vor allem: organisierte und professionelle Akteure – in den Blick, welche in bestimmte Strukturen und Kulturen einsozialisiert sind, die den Umgang mit Problemen zwar beeinflussen, aber nicht determinieren können. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich diese Akteure oft in multiplen institutionellen Umwelten bewegen und daher unterschiedliche institutionelle Logiken deutend und handelnd verarbeiten (müssen). In Abschnitt 2.3 werden dementsprechend Konzepte vorgestellt, die Aspekte der „Hybridität“ von Professionen und Organisationen (vgl. Noordegraaf 2007, Bilis 2010) beleuchten.

Insgesamt bewegt sich die Darstellung vorwiegend auf abstrakter Ebene. Darüber hinaus werden in jedem Abschnitt zentrale Bezüge zum hier betrachteten Forschungsgegenstand – Polizei und Kinderschutz – hergestellt, die als äußerer Rahmen für die nachfolgende empirische Betrachtung relevant erscheinen. Diese umfassen z.B. konzeptionelle Überlegungen und grundlegende Beobachtungen zu Status Quo und Entwicklung des Kinderschutzes sowie der Frage, wie die Polizei (als Organisation bzw. Profession) charakterisiert werden kann.

2.1 Konstruktionen sozialer Probleme und sozialer Kontrolle

Im Jahr 2015 ging folgendes Zitat durch die Medien und sorgte für kontroverse Diskussionen in der Öffentlichkeit:

„Ein guter Vater versteht zu warten und zu vergeben, und das aus ganzem Herzen. Gewiss, er kann auch entschlossen zurechtweisen: Er ist kein schwacher Vater, kein nachgiebiger, sentimentaler. Der Vater, der zurechtweisen kann, ohne zu demütigen, ist der gleiche, der zu schützen weiß, ohne sich zu schonen. Einmal hörte ich in einem Treffen von Eheleuten einen Vater sagen: ‚Manchmal muss ich die Kinder ein bisschen schlagen – aber nie ins Gesicht, um sie nicht zu demütigen.‘ Wie schön: Er hat einen Sinn für Würde. Er muss bestrafen, er macht’s auf rechte Weise, und dann geht es normal weiter.“ (Papst Franziskus, L’Udienza Generale, 04.02.2015).¹⁵

Gewalt gegen Kinder ist ein alltägliches Phänomen. Aber was hat es damit auf sich? Muss die Gesellschaft etwas dagegen unternehmen? Und wenn ja was? Für ‚Kindesmisshandlung‘ – schon diese Bezeichnung ist voraussetzungsvoll – wie für jedes beliebige andere Geschehen gilt, dass dessen Deutung als *soziales Problem* von Konstruktions- und Zuschreibungsprozessen abhängt. Ob es sich dabei um ein abweichendes Verhalten oder um ein legitimes Erziehungsmittel handelt, liegt im Auge des jeweiligen Betrachters. Zudem sind diverse Differenzierungen möglich: Obiges Zitat des Oberhauptes der katholischen Kirche – für viele eine moralische Instanz – scheint z.B. anzudeuten, dass das Schlagen von Kindern unter bestimmten Voraussetzungen als tolerabel angesehen wird. Gleichzeitig verweist die Verwirrung und vehemente Kritik, die diese Äußerung in der Öffentlichkeit auslöste, darauf, dass viele hier ganz anderer Ansicht sind. Gleiches gilt für an die Problemdeutung anschließende Maßnahmen *sozialer Kontrolle*. Erst durch die Reaktion auf ein – als solches identifiziertes – abweichendes Verhalten erhält es seine spezifische Kontur, ja erst seinen Namen. So spricht das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Deutschland von einer „Kindeswohlgefährdung“ und benennt Maßnahmen der Jugendhilfe, mit denen dieser (künftig) entgegengewirkt werden soll. Ein Arzt spricht mit Blick auf die Folgen des Geschehens möglicherweise von einer Fraktur oder einem Hämatom und macht sich prompt an die Versorgung der Blessuren. Aus Sicht des deutschen Strafrechts handelt es sich dagegen um eine Körperverletzung (§ 223 StGB) oder (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Misshandlung von Schutzbefohlenen

¹⁵ Übersetzung zitiert nach: <http://blog.zdf.de/papstgefluester/2015/02/06/der-papst-und-die-kinder/>.

(§ 225 StGB). Hier kommt die Polizei ins Spiel: Sie ist gesetzlich verpflichtet, im Sinne von Strafverfolgung zu ermitteln und – in Bezug darauf teilt sie sich den Auftrag mit anderen Behörden – Gefahrenabwehr zu betreiben. Wohlge-merkt sind all diese Konstruktionen nicht in Stein gemeißelt und können im Zeitverlauf Wandlungen unterliegen. So stellte Gewalt in der Erziehung im 19. Jahrhundert einen ‚normalen‘ Vorgang dar, an dem wenige Menschen überhaupt Anstoß nahmen (vgl. Marthaler 2010). In Deutschland wurde erst mit dem Ge-setz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung aus dem Jahr 2000 endgültig klar gestellt, dass ein elterliches „Züchtigungsrecht“ der Vergangenheit angehört.¹⁶ Die allmähliche Entdeckung von Gewalt in der Familie als *soziales* (und nicht lediglich: *privates*) Problem vollzog sich also erst gegen Ende des 20. Jahrhun-derts (Lamnek et al. 2006: 28), wobei Frauen(haus)- und Kinderschutzbewegung als wesentliche „Moralunternehmer“ in diesem Prozess identifiziert werden (dies.: 182; vgl. Haller 2003, Bals 2008).¹⁷

In den letzten Jahren geführte Debatten über dramatische Kinderschutzfälle – zuweilen verstanden als „Skandalisierung“ (Fegert et al. 2010) – deuten darauf hin, dass Kindesmisshandlung mittlerweile als gravierendes gesellschaftliches Problem angesehen wird. In den meisten westlichen Gesellschaften besteht heute – zumindest auf dem Papier – Einigkeit darüber, dass Gewalt gegen Kinder ein verwerfliches Verhalten darstellt und (nicht nur) staatliche Instanzen dazu aufge-rufen sind, dagegen vorzugehen. Bezogen auf die Art und Weise dieses Vorge-hens sind die Vorstellungen allerdings weitaus weniger eindeutig. Sozial- und Familienrecht setzen vor allem auf Maßnahmen der *Hilfe*, die Eltern in die Lage versetzen sollen, künftig keine Gewalt mehr anzuwenden. Parallel dazu verbietet das Strafrecht solche Handlungen und sieht bei Übertretung staatliche *Strafen* vor. Das Ensemble aller Bemühungen im Sinne des Kindeswohls wird schließ-lich gemeinhin (Kinder-) *Schutz* genannt, womit das Objekt der Gewalt ins Zent-rum der Aktivitäten zu rücken scheint.

Ein sozialkonstruktivistischer Blickwinkel auf abweichendes Verhalten offen-bart, dass die Art und Weise des gesellschaftlichen Umgangs damit in hohem

¹⁶ Vgl. zur (langen) Vorgeschichte dieses Gesetzes Frehsee 2003. Zur Entwicklung des rechtlichen Rahmens siehe ausführlicher Abschnitt 4.2.

¹⁷ Dies entspricht einem internationalen Trend zur verstärkten Wahrnehmung familialer Gewalt als soziales Problem, welcher sich weltweit in unterschiedlichen Gesetzgebungsinitiativen niederge-schlagen hat (vgl. zum Thema Kinderschutz Gilbert et al. 2011 und zum Thema der häuslichen (Partner-)Gewalt Smeenk & Malsch 2005).

Maße das Ergebnis spezifischer Zuschreibungen ist. Soweit ist den Prämissen des sog. „Etikettierungsansatzes“ zu folgen, der von Vertretern der kritischen Kriminologie stark gemacht wurde (vgl. Peters 1995: 95ff, Sack 1972, Becker 2014/1963).¹⁸ Hier zeigen sich Schnittflächen mit den Grundannahmen des symbolischen Interaktionismus: „Menschen handeln Dingen gegenüber auf der Grundlage der Bedeutungen, die diese Dinge für sie besitzen; die Bedeutung dieser Dinge entsteht aus sozialer Interaktion; Bedeutungen werden in einem interpretativen Prozess – in Auseinandersetzung mit den Dingen – benutzt, gehandhabt und abgeändert“ (Blumer 1973: 81, vgl. Mead 1968 sowie Peters 1995: 95).

Allerdings verläuft dieser Prozess der Interpretation und Aushandlung in modernen Gesellschaften nicht völlig ziellos und ungesteuert; auch die Zuschreibung abweichenden Verhaltens ist insofern keineswegs „strukturenthoben“ (vgl. Peters & Cremer-Schäfer 1975: 78): Bestimmte Normen und Regeln (rechtlicher oder kultureller Art) entfalten – einmal in der Welt – umfassende Wirkungskraft, auch wenn sie menschliches Verhalten in letzter Konsequenz nicht determinieren können. Die Soziologie spricht hier von *Institutionen* als verselbstständigten Strukturen des Deutens und Handelns, die aus Konstruktions- und Aushandlungsprozessen entstehen (Berger & Luckmann 1969). Dabei wird davon ausgegangen, dass „subjektiv gemeinter Sinn“ (Weber 1922: 1) mit der Zeit habitualisiert wird und so gesellschaftliche Wirklichkeit hervorbringt. In dieser sozialkonstruktivistischen Tradition beschäftigt sich der soziologische Neo-Institutionalismus mit Dynamiken der Entstehung und des Wandels von Institutionen, wobei der Blick klassischerweise auf den Einfluss von mit Deutungsmacht ausgestatteten überindividuellen, kollektiven Instanzen wie Organisationen oder Professionen gelenkt wird (Keller 2011: 67).¹⁹ Auf dieses für die vorliegende Arbeit zentrale Theorieprogramm ist im nächsten Abschnitt (2.2) – im Zusammenhang mit „institutionellen Logiken“ und „institutioneller Arbeit“ (vgl. Zilber 2013) – ausführlicher zurückzukommen. Zunächst aber soll auf abstrakter Ebene der Frage nachgegangen werden, wie (bzw. als was) soziale Probleme und

¹⁸ In seinen radikaleren Ausprägungen ist dieser Ansatz insofern umstritten, als er jeglichen objektiven Gehalt abweichenden Verhaltens negiert und Zuschreibungen als reines „Stigma“ auffasst (vgl. Peters 1995: 99).

¹⁹ Zu den angedeuteten Verknüpfungen zwischen symbolischem Interaktionismus, sozialkonstruktivistischer Wissenssoziologie und Neo-Institutionalismus siehe Keller 2011: 66ff.

soziale Kontrolle sozial konstruiert werden (können) – und was dies mit dem Thema Kinderschutz zu tun hat.

Wie oben bereits angedeutet handelt es sich bei Gewalt gegen Kinder um ein Phänomen, dass zwar verbreitet als abweichendes Verhalten etikettiert wird (also: Gegenstand einer institutionalisierten Zuschreibung ist), aber dennoch unterschiedliche Deutungsalternativen und Reaktionsformen erlaubt. Insofern können einzelne Organisationen und Professionen – etwa Jugendamt bzw. Sozialarbeit, die Medizin oder die Polizei – keine alleinige Deutungshoheit und Zuständigkeit für sich beanspruchen.²⁰ So kommt es wohl nicht von ungefähr, dass Karl E. Weick in seinem Buch „Sensemaking in Organizations“ ausgerechnet das „battered child syndrome“ (Kindesmisshandlung) als Ausgangsbeispiel verwendet. Er beschreibt hier einen Prozess, in dem die Entdeckung eines (unerwarteten, zunächst unplausibel erscheinenden) Vorfalls schließlich zu verbindlichen Regeln zur Meldung entsprechender Ereignisse in allen 50 US-Staaten führte (Weick 1995: 1ff). Insofern wird das „Sensemaking“ individueller, organisierter Akteure auf der Mikroebene als „Ausgangsbrennstoff“ jeglicher Institutionalisierung angesehen (ders.: 36).²¹ Unter Sensemaking versteht Weick eine Form der selektiven Wahrnehmung, bei der Akteure in interaktiver Auseinandersetzung mit der eigenen Identität und der sozialen Umwelt in einem fortwährenden Prozess des pragmatischen Improvisierens Bedeutungen attribuieren und ins Werk setzen (vgl. ders. 1995: 61f). Die vorliegende Arbeit lehnt sich an diese Konzeption an, indem sie kognitiven Prozessen der (Re-)Konstruktion und (Re-)Interpretation von Sinn innerhalb von Organisationen nachgeht.

Soziale Probleme und soziale Kontrolle: Grundbegriffe

Will man sich nun einem spezifischen sozialen Problem (z.B. Gewalt gegen Kinder) und dessen Bearbeitung durch gesellschaftliche (Kontroll-)Instanzen (z.B. die Polizei) nähern, so scheint es für die theoretische Einordnung aussichtsreich, denkbare Deutungen und Reaktionsformen zunächst einmal idealtypisch

²⁰ Hildenbrand (2014: 178ff) versteht Kindesmisshandlung dementsprechend als „Grenzobjekt“ (vgl. auch Klatetzki 2013, Scheiwe 2013, Büchner 2015b, Bohler & Franzheld 2010).

²¹ Vgl. zur Verbindung von Sensemaking und Institutionentheorie auch Weber & Glynn 2006 sowie Maitlis & Christianson 2014: 104f.

zu ermitteln. Mit den Stichworten Hilfe, Schutz und Strafe wurden bereits drei mögliche Alternativen der Problemreaktion angesprochen.

Einige Anmerkungen zur Begriffsverwendung seien vorausgeschickt: Wie oben angedeutet stellt Kindesmisshandlung in der deutschen Gegenwartsgesellschaft – nicht zuletzt nach geschriebenem Recht – ein *abweichendes Verhalten* dar, also „ein Handeln, das gegen gesellschaftliche Normen verstößt und von Sanktionen bedroht ist“ (Peters 1995: 17). In interaktionistischer Tradition soll hier allerdings einer Definition gefolgt werden, die auf den subjektiven Sinn abhebt, den Menschen mit bestimmten Verhaltensweisen verbinden: „Abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen“ (Becker 2014: 31). Was zunächst spitzfindig erscheinen mag, ist in Bezug auf die folgenden Überlegungen durchaus relevant: Letztere Definition verdeutlicht, dass die Antwort auf die Frage, wie bzw. *als was* abweichendes Verhalten konkret gedeutet wird (z.B. als Straftat oder Defizit) und welche Reaktion (z.B. Strafe oder Hilfe) demnach geboten erscheint, nicht von vornherein feststeht, sondern von den jeweiligen sozialen Zuschreibungsprozessen abhängt. Der Begriff der *sozialen Probleme* wird in ähnlicher Weise verwendet: Auch diese „gibt“ es nicht einfach (Peters 1995: 95) – vielmehr wird die „Vorstellung, daß soziale Probleme eine Art Zustand [...] zugunsten der Auffassung aufgegeben [...], daß sie eine Art Aktivität sind“ (Spector & Kitsuse 1977: 73, zitiert nach Peters 1995: 96; vgl. auch Groenemeyer 2008: 75). Von *sozialer Kontrolle* soll dementsprechend die Rede sein, „wenn Maßnahmen ergriffen werden, die als Reaktionen auf gegenwärtiges oder erwartetes abweichendes Verhalten begriffen werden können, die in der Absicht ausgeführt werden, abweichendes Verhalten künftig zu verhindern“ (Peters 1995: 131), womit wiederum auf den Sinn und Zweck der (Kontroll-)Handlung abgehoben wird.

Jenseits solcher Sinnkonstruktionen ist soziale Kontrolle jedoch „auch operational zu fassen“ (Peters 1995: 133f): Maßnahmen sozialer Kontrolle sind in funktional differenzierten Gesellschaften an bestimmte Normensysteme, für die Bearbeitung zuständige Organisationen und damit verbundene professionelle Kontexte geknüpft. Während das Recht grundlegende Funktionen festlegt, fungieren Organisationen und Professionen gleichsam als Katalysatoren institutioneller

Einflüsse.²² Generell können nicht nur negative Sanktionen oder Ausschluss, sondern auch Maßnahmen der Ermöglichung und Hilfe (z.B. sozialpolitische Interventionen) als Instrument sozialer Kontrolle begriffen werden – etwa zur Erhaltung der „Ware Arbeitskraft“ oder zur Sicherung von Herrschaftsinteressen (Peters 1995: 133f). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der subjektive Sinn der „Ausführenden“ sozialer Kontrolle (z.B. Polizeibeamten oder Sozialarbeitern) durchaus von der originären Funktion der Handlungen unterscheiden kann (ders.: 135). Denn es sind diese „street level bureaucrats“ (Lipsky 2010), die Sozial- bzw. Kriminalpolitik im Alltag ihr spezifisches Antlitz verleihen. So können etwa Polizeiangehörige – getreu dem Motto „Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“ (von Liszt 1905: 230) – ihre Tätigkeit als Hilfe deuten, während Jugendamtsmitarbeiter hilfsorientierte Maßnahmen eher als Kontrolle verstehen mögen. Offizielle Rollenzuschneide, subjektive Deutungen und tatsächliche Aktivitäten sozialer Kontrollinstanzen können sich also unterscheiden (Peters 1995: 144, Clark & Gibbs 1982: 166ff). Während letztere nur durch Betrachtungen der Mikroebene eruiert werden können (siehe dazu den empirischen Teil dieser Arbeit), muss sich ein erster (definitorischer) Zugriff notwendigerweise auf übergeordnete institutionelle Programmierungen beschränken.

Kontroll-Logiken als Idealtypen

Für die idealtypische Beschreibung unterschiedlicher Formen sozialer Kontrolle liegen diverse Klassifikationsversuche vor, die z.B. Maßnahmen von „Ausschluss“ und „Eingliederung“ unterscheiden (Cohen 1985: 266f). In Auseinandersetzung mit solchen „Lehrbuchdefinitionen“ unterscheidet Peters (1995: 136ff) Kontrollmaßnahmen nach ihrem Zeitpunkt (ex ante – ex post) sowie dem „Kontrollmodus“ (negativ sanktionierend – bedingungsverändernd) und unterteilt sie dementsprechend in „Sanktionsdrohungen“ (Generalprävention), „Strafen“ (negative Sanktionen), „präventive Bedingungsveränderungen“ (Sozialpolitik) und „reaktive Bedingungsveränderungen“ (Sozialarbeit, Therapie) (ders.: 141).

²² Mit solchen Prozessen befasst sich u.a. eine Forschungslinie, die unter dem Konzept der „social problems work“ firmiert (vgl. Holstein & Miller 1993, Groenemeyer 2003a: 11, Schmidt & Hasse 2010: 59ff sowie Abschnitt 2.2).

Ein elaborierter Klassifikationsansatz jüngerer Datums stammt von Axel Groenemeyer (vgl. ders. 2003a; 2008) und soll im Folgenden ausführlicher dargestellt werden. Dabei geht es um eine idealtypische Beschreibung des „kulturellen Vorrats an Diskursen und Repräsentationen über abweichendes Verhalten“ (ders.: 2008: 86). Wenngleich damit keine „Detailanalyse der gesellschaftlichen Entwicklung“ angestrebt wird, ist die historische Dimension der Betrachtung offenkundig (dazu unten mehr): Es geht um „Typen von Diskursen sozialer Kontrolle, die in einem bestimmten historischen Kontext entstanden sind und allenfalls für eine bestimmte Zeit als Leitideen der Politik sozialer Probleme eine gewisse kulturelle Hegemonie erreicht haben.“ (ders. 2003a: 21). Nachfolgende Tabelle 1 präsentiert (in modifizierter und ergänzter Form) das, was Groenemeyer „Repräsentationen abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle“ (ders. 2003a), später dann „Institutionen der Normativität“ nennt und damit auf die „Verfestigung von Handlungsroutrinen in Form eines geteilten nichthinterfragten Orientierungs- und Regelwissens“ und „kulturelle Selbstverständlichkeiten“ verweist (ders. 2008: 86).²³ Im Folgenden sollen diese Repräsentationen mit dem Begriff der ‚Kontroll-Logiken‘ bezeichnet werden.

Mit diesen verbinden sich jeweils spezifische „Diskurse“, Prozesse der „Thematisierung, Bearbeitung und Regulation unerwünschten Verhaltens“ sowie damit assoziierte „Formen des Wissens“ und „Instanzen sozialer Kontrolle“ (ebd.). Die weiteren Ausführungen erfolgen im Bewusstsein, dass abweichendes Verhalten stets auch Gegenstand individueller Konstruktionen ist (s.o.). Zugleich scheint aber das Repertoire an Problemdeutungen und daraus folgenden Kontrollhandlungen in Gegenwartsgesellschaften „begrenzt“ (ebd.) und kann auf eine Handvoll idealtypischer Grundprinzipien heruntergebrochen werden. Konkret werden folgende Kontroll-Logiken unterschieden (vgl. dazu Groenemeyer 2003a: 21ff, 2008: 87ff):

²³ Die Darstellung erfolgt in Anlehnung an Groenemeyer 2003a, 2008; für Inspiration sorgte ferner ein Vortrag von Thomas Klatetzki auf der DGS-Sektionstagung Organisationssoziologie im April 2014 in Kassel. Die Übersicht enthält jeweils Angaben darüber, als was das Problem identifiziert und bezeichnet wird, welche Maßnahmen naheliegend erscheinen, welche Ziele damit verfolgt werden und in welchem übergeordneten institutionellen Kontext die Problemkonstruktion zu verorten ist (vgl. zur Verbindung grundlegender gesellschaftlicher Ordnungsprinzipien mit gegenstandsbezogenen Logiken des Deuten und Handelns den folgenden Abschnitt 2.2).

Tabelle 1: Idealtypische Kontur von Kontroll-Logiken

<i>Rehabilitationsideal</i>						
Problem- definition	Sünde	Kriminalität	Krankheit	Sozialisations- defizit	Deprivation	Risiko
Maßnahmen	Läuterung Vergeltung	Strafe Sanktions- drohung	Diagnose Therapie	Soziale Arbeit Hilfe / Kontrolle	Sozialpolitik Transfer- leistungen	Prävention Kompensation
Ziel	Erlösung	Gerechtigkeit Reintegration	Gesundheit	Integration Normalisierung	z.B. Freiheit, Gleichheit	Sicherheit Schutz
Institutioneller Kontext	Religion	(Rechts-)Staat	Professionen (Medizin)	Professionen (Soziale Arbeit)	(Wohlfahrts-) Staat	Ökonomie

Als *Sünde* oder moralisches Vergehen wird ein Verhalten gekennzeichnet, das gegen allgemein geteilte Wert- und Glaubenssätze verstößt und auf das mit Formen der Läuterung (qua Buße) oder Vergeltung reagiert wird. Verortet im religiösen Kontext kann als Ziel dieser Maßnahmen am ehesten die Erlösung des Menschen und die damit verbundene Wiederherstellung der moralischen Ordnung aufgefasst werden. Strafen haben – im Sinne von Durkheim (1973) und Foucault (1977) – einen expressiven, symbolischen Charakter (Groenemeyer 2008: 87f).

Die Konstruktion eines sozialen Problems als *Kriminalität* hat damit gemein, dass im Falle abweichendes Verhalten Strafen vorgesehen sind. Jedoch hat diese Reaktionsform stärker überindividuellen Charakter und ist im Gegensatz zu den vorgenannten Racheakten weniger durch Emotionalität und Leidenschaft geprägt. Es gelten die Grundsätze „Gleiche Rechte für alle Bürger“ und „Keine Strafe ohne Gesetz“; soziale Kontrolle ist (ausschließlich) die Angelegenheit spezialisierter (professioneller) Instanzen (Groenemeyer 2003a: 25). Im Mittelpunkt stehen nicht einzelne Menschen als „sündige Wesen“, sondern „abstrakte Rechtssubjekte“ (ders.: 27) im Rahmen der gesetzten Ordnung eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Das damit verbundene Menschenbild entspricht dem eines individuell verantwortlichen Akteurs, der die geltenden Regeln kennt und vor diesem Hintergrund rational Kosten und Nutzen seines Verhaltens abwägen kann (Groenemeyer 2008: 88). Mit der Bestrafung werden vielfältige Ziele verbunden: Sie versteht sich als Untermauerung der geschriebenen Rechtsordnung, Versöhnung des Täters mit dieser Ordnung oder auch als Herstellung von Gerechtigkeit (im Sinne eines Schuldausgleichs). Darüber hinaus wohnen dem Strafrecht aber seit langem auch präventive und integrative Elemente inne (vgl. von Liszt 1883), wie ein Blick in gängige Strafzwecktheorien offenbart: So zielt „Generalprävention“ in ihrer negativen Form auf allgemeine Abschreckung von Straftaten und in positiver Hinsicht auf die Schaffung eines allgemeinen „Normvertrauens“ (Kaiser 1997: 80f). „Spezialprävention“ bezieht sich dagegen im positiven Sinne auf „Erziehung, Besserung und Wiedergutmachung“ und in ihrer negativen Ausprägung auf die „Abschreckung oder Unschädlichmachung“ individueller Täter (ders.: 87f). Diese „relativen“ Ansätze verstehen sich in Abgrenzung zu traditionellen „absoluten“ Straftheorien, welche „Sühne“ oder „Vergeltung“ im Sinn hatten (Funcke-Auffermann 2003: 65ff) und damit Bezüge zum vorherigen Idealtyp aufweisen.

Die in Tabelle 1 nachfolgend aufgeführten Problemkonstruktionen orientieren sich dagegen klar an einem „Rehabilitationsideal“ – also der Absicht einer positiven Veränderung von Personen – und deuten Abweichung dementsprechend als Ausdruck bzw. Folge von *Krankheit*, *Sozialisationsdefiziten* oder *Deprivation* (vgl. Groenemeyer 2003a: 28f). In den ersten beiden Fällen wird der institutionelle Kontext durch verschiedene Professionen²⁴ (z.B. Medizin, Sozialarbeit) abgesteckt, die auf Basis spezialisierten Wissens und bestimmter Wertmaßstäbe (z.B. Gesundheit, Inklusion) (Norm-)Abweichungen diagnostizieren und spezifische Formen der Behandlung für individuelle Adressaten vorsehen (ebd.). Auf als Deprivation oder Armut identifizierte Phänomene wird dagegen in der fortgeschrittenen Moderne mit sozialpolitischen Maßnahmen reagiert, welche ein breites Spektrum umfassen können (etwa präventive und reaktive Maßnahmen, ökonomische Transferleistungen oder soziale Dienstleistungen, usw.) und dem Institutionengefüge des Wohlfahrtsstaats zuzuordnen sind. So unterscheidet Kaufmann (2002, 2012) klassisch rechtliche, ökonomische, ökologische und pädagogische Interventionsformen. Sozialpolitik ist also als Oberbegriff unbestimmter als die zuvor genannten Kategorien, was auch dann deutlich wird, wenn man nach ihrem Ziel fragt: Je nach vorherrschender Ausprägung kann der Schwerpunkt auf unterschiedlichen Leitlinien – z.B. Freiheit, Sicherheit oder Gleichheit (Bäcker et al. 2008: 54, vgl. Kaufmann 1973: 37) – liegen.²⁵ Lässt man diese Feinheiten außen vor, so unterscheiden sich die unter dem gemeinsamen Dach des Rehabilitationsideals zusammengefassten Idealtypen dadurch von der Kontroll-Logik der Kriminalität, dass sie von einer eingeschränkten Verantwortlichkeit des Individuums ausgehen, nach den Ursachen – persönlichen Dispositionen oder externen Lebensbedingungen – für abweichendes Verhalten fragen und Möglichkeiten ihrer Beseitigung bzw. Veränderung in Betracht ziehen (Groenemeyer 2003a: 27f, ders. 2008: 88f). Diese Optionen gilt es dann individuell (qua Expertendiagnose) auszuloten oder strukturell zu gewährleisten.

Definitionen eines sozialen Problems als *Risiko* und daran anschließende Maßnahmen der Prävention verweisen schließlich auf einen Nexus der Problemdeutung und -bearbeitung, der in gewisser Weise eine Abkehr vom Rehabilitationsideal²⁶ wie auch Prinzipien des Rechtsstaats darstellt (vgl. Kaufmann 1994: 32,

²⁴ Vgl. zum Professionsbegriff Abschnitt 2.3.

²⁵ Gleiches gilt auch für Maßnahmen der „Kriminalpolitik“ (Groenemeyer 2003b: 53).

²⁶ Der individuelle „Abweichter“ gerät hier eher aus dem Blick (Groenemeyer 2008: 89).

kritisch: Frehsee 1997, Prittwitz 1997). So kann die Idee der Risikoprävention als Endpunkt einer umfassenden „Differenzierung, Spezialisierung und sozial-technischen Rationalisierung“ sozialer Kontrolle verstanden werden, wobei sich unterschiedliche Perspektiven vermischen (Groenemeyer 2003a: 31ff): Soziale Kontrolle soll durch (technische) Maßnahmen (z.B. Überwachung, Reduktion von Gelegenheiten) im Vorfeld sichergestellt werden – es geht also um die Schaffung von Verhältnissen, in denen Abweichung gar nicht erst entsteht.²⁷ Richtet sich der Blick dennoch auf individuelle Personen (und deren Veränderung), so eher auf die Opfer abweichenden Verhaltens, die präventiv geschützt oder – im Sinne einer „Responsibilisierung“ und „(Re-)Privatisierung“ sozialer Probleme (vgl. Groenemeyer 2003a: 35, Garland 2001: 124ff) – selbst in die Lage versetzt werden sollen, etwaige Schäden zu vermeiden. So werden soziale Probleme gewissermaßen zur Privatangelegenheit, für die jeder Einzelne selbst die Verantwortung trägt. Davon abgesehen wird aber größtenteils von der individuellen Ebene abstrahiert: Abweichendes Verhalten wird zum Gegenstand eines „Risikomanagements“, das vorrangig anhand von rationalen Kalkulationen operiert und z.B. „Devianzraten“ oder „Risikopopulationen“ zu regulieren versucht (Groenemeyer 2003a: 33ff).²⁸ Insofern ist die fragliche Kontroll-Logik am ehesten dem institutionellen Kontext der (neoliberal orientierten) Ökonomie zuzuordnen: Es geht letztlich nicht mehr um die Durchsetzung von Normen, sondern um „nutzenorientiertes“, „strategisches“ Handeln (Groenemeyer 2008: 80).²⁹

²⁷ Mit Blick auf polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen wird dies häufig mit einer Ausweitung von präventiver „Gefahrenabwehr“ in Verbindung gebracht (Groenemeyer 2003a: 33, vgl. Ericson & Haggerty 1997).

²⁸ Hierin spiegelt sich eine gängige soziologische Abgrenzung von Risiko und Gefahr: Gefahren werden dadurch zu Risiken, dass sie durch Menschen als solche definiert, eigenen Entscheidungen zugerechnet und (z.B. durch das Ergreifen von Gegenmaßnahmen) bearbeitet werden (vgl. zu dieser Diskussion z.B. Beck 1986, Evers & Nowotny 1987, Luhmann 1991; bezogen auf den Kinderschutz: Wolff 2007). Die Bestimmung eines Risikos basiert also auf einer (quasi versicherungsmathematischen) Kalkulation (vgl. Kaufmann 1973: 262ff), sie ist „das Resultat komplexer Überlegungen sowohl hinsichtlich der Aktualität bestimmter Gefahren als auch hinsichtlich ihrer Folgen und der eigenen Möglichkeiten korrektiver Gefahrensteuerung“ (ders.: 273f). Vgl. zum Umgang mit Devianz als Risiko die Beiträge in Dollinger et al. 2015 (im Kontext Kinderschutz: Büchner 2015b, Burmeister 2015, Oelkers 2015) sowie zu kind(heits)bezogenen Risikodiskursen in politischen Berichten Betz & Bischoff 2013.

²⁹ Auf die genannten theoretischen Konzeptionen unterschiedlicher Kontroll-Logiken ist im empirischen Teil dieser Arbeit zurückzukommen, wenn es darum geht, wie Polizeibeamte ihre Arbeit subjektiv deuten (Abschnitt 4.5). Dabei ist wichtig festzuhalten, dass die o.g. Klassifizierung den Daten nicht einfach übergestülpt wurde. Vielmehr dienten die genannten Idealtypen als sensibilisierende Konzepte (vgl. Blumer 1954) – also als theoretisches Rüstzeug, um Gedanken und Beo-

Betrachtet man die genannten Kontroll-Logiken im Verbund, so fällt sofort ins Auge, dass sie sich gewissermaßen auch als Phasen einer „evolutionären Entwicklung“ lesen lassen (vgl. dazu Groenemeyer 2003a: 19ff sowie Durkheim 1973): Während die Definition als Sünde vormodernen Gesellschaften oder kleineren Gemeinschaften zugeordnet wird, steht das Etikett Kriminalität im Zusammenhang mit dem im Zuge der Aufklärung entstandenen Rechts- und Ordnungsstaat des 19. Jahrhunderts. Die Etablierung von präventiven Strafzwecken markiert dann gewissermaßen den Übergang zum „sozialpädagogischen“ Jahrhundert (Rauschenbach 1999) und fällt zusammen mit der Entstehung des modernen Wohlfahrtsstaats sowie einer stärkeren Gewichtung des Rehabilitationsideals. Risikoprävention wird als jüngste Form sozialer Problembearbeitung schließlich mit der Epoche der „Postmoderne“ assoziiert (vgl. Groenemeyer 2003a: 38ff).³⁰

Nach verbreiteter Ansicht ist die Idee einer Evolution jedoch nicht geeignet, die Komplexität der (gegenwärtigen) Verhältnisse abzubilden (Groenemeyer 2003a: 20ff): So sind strafende Ansätze und Rehabilitationsideale in der fortgeschrittenen Moderne keineswegs obsolet geworden. Im Sinne einer neuen „Kultur der Kontrolle“ (Garland 2001) treffen hier Aspekte repressiver Punitivität mit Orientierungen an einem effizienzorientierten Risikomanagement zusammen. Zugleich lässt sich die verstärkte Berücksichtigung von Bedürfnissen und Interessen des Verbrechensopfers in gewisser Weise als Ausdruck einer Humanisierung des Strafrechts begreifen (vgl. Kirchhoff 1997). Es sind also auch Menschenrechtsdiskurse involviert, was die Kontroll-Logik der Risikoprävention vielseitig anschlussfähig macht (vgl. Lindenberg & Schmidt-Semisch 2003: 99, Dearing 2003). Die gleichzeitige Entwicklung von Kontrolldiskursen in unterschiedliche Richtungen (etwa „Entmoralisierung“ und „Remoralisierung“) ist – vereinfachend – mit dem Begriff einer „Bifurkation“ bezeichnet worden (Groenemeyer 2003a: 36ff). Entscheidend ist dabei der Befund, dass die genannten Kontroll-

bachtungen zu ordnen, ohne dabei etwaige Grautöne zu verdecken (vgl. Abschnitt 4.1). Insbesondere drei der genannten Kontroll-Logiken kommt auch empirisch eine hohe Relevanz zu – nämlich jenen des rechtsstaatlichen Strafans, der Rehabilitation sowie der Risikoprävention. Ferner zeigt die Analyse, dass sich in der Deutungs- und Handlungswelt von Polizeibeamten spezifische Mischungsverhältnisse identifizieren lassen (dazu unten mehr).

³⁰ Ein ähnlicher Ansatz findet sich bei Kaufmann (1994), der mit Blick auf zentrale Staatsaufgaben vier historische Epochen – Polizeistaat, Rechtsstaat, Sozialstaat und Steuerungsstaat – unterscheidet.

Logiken in Gegenwartsgesellschaften *parallel* existieren: So vereint etwa das Strafrecht unserer Zeit Elemente der „expressiven Punitivität“ mit „klassisch-liberaler Rechtsstaatlichkeit“, Resozialisierungs- und Therapieidealen sowie neuen präventiven Orientierungen (vgl. Groenemeyer 2003a: 31). Das Jugendhilfesystem setzt dagegen vor allem auf sozialarbeiterische, ökonomische und therapeutische Unterstützung für Familien (Eltern und Kinder), orientiert sich aber zusätzlich am präventiven Schutzgedanken und operiert (zumindest faktisch) auch mit Sanktionsdrohungen.

Bezüge zum Kinderschutz

Diese komplexe Vermischung unterschiedlicher Kontroll-Logiken spiegelt sich auch in grundlegenden Beobachtungen zu Status Quo und Entwicklung des Kinderschutzes. Eine einschlägige Kategorisierung auf Basis international vergleichender Betrachtungen von „Kinderschutzsystemen“ unterscheidet etwa drei Perspektiven der Problemdeutung und -bearbeitung: „family service“, „child protection“ und „child focus“ (Gilbert et al. 2011: 251ff; vgl. auch Gilbert 1997). Der Idealtyp „family service“ basiert auf der Vorstellung, dass Familien durch (quasi-therapeutische) Unterstützung im Rahmen sozialer Dienstleistungen gestärkt werden sollen. Nach der oben genannten Klassifizierung wird das fragliche Problem hier also im Sinne des Rehabilitationsideals als Sozialisationsdefizit gedeutet, welchem mit professionellen Interventionen (v.a. durch die Sozialarbeit) zu begegnen ist. Der Typus „child protection“ konstruiert Eltern dagegen eher als Opponenten und favorisiert „legalistische, investigative“ Interventionen, mit denen der Staat als „Wachhund“ Kinder vor Schaden bewahren soll (Gilbert et al. 2011: 255). Hierin spiegeln sich Ideale der Risikoprävention (im Sinne der Abwendung akuter Gefährdungen), aber auch rechtsstaatliche Ansprüche an die Verhütung abweichenden Verhaltens: Unabhängig davon, ob Strafe als sinnvolle Lösung gilt, stellen Täter hier eher ein Feindbild dar; es geht um die Herstellung von Gerechtigkeit im Sinne des Opfers. Die „child focus“-Perspektive bezeichnet schließlich eine Wahrnehmung von Kindern als eigenständige Subjekte, wobei Ideen der „Sozialinvestition“ mit der Betonung individueller Menschenrechte verknüpft werden: Demnach gilt es einerseits, Kindern eine Entwicklung zu „produktiven, gesetzestreuenden Erwachsenen“ zu ermöglichen (und Eltern dafür in die Verantwortung zu nehmen) und andererseits, Kinder als eigenständige,

gleichberechtigte „Bürger“ im Hier und Jetzt (und nicht nur als Anhängsel der Familie) zu konzipieren (dies.: 253f). Hier treffen wiederum verschiedene Aspekte der o.g. risikopräventiven Kontroll-Logik zusammen. Mit Blick auf die Entwicklung von Kinderschutzsystemen gelangen die Autoren zu dem Befund, dass die genannten Orientierungen (trotz gewisser Schwerpunktsetzungen) in der Realität nicht in Reinform, sondern stets in spezifischen Mischungsverhältnissen anzutreffen und ehemals klarere Ausrichtungen mit der Zeit zunehmend verschwommen seien.

Ähnliches beobachten Mierendorff & Ostner (2014) in Bezug auf die Entwicklung und aktuelle Ausrichtung kindbezogener Sozialpolitiken in Deutschland: Kurz gesagt diagnostizieren sie eine „Neujustierung und Relativierung der Familienkindheit [...], ohne dass dadurch die Idee der Kindheit als Schutzraum verschwinden würde“ (dies.: 200). Nicht nur im Zusammenhang mit dem Kinderschutz sei das Kind dadurch in den letzten Jahren stärker in den Fokus staatlicher (Vor-)Sorge gerückt (dies.: 204f). Für das 20. Jahrhundert identifizieren sie eine schrittweise Aufwertung des Leistungsgedankens gegenüber „(polizei)rechtlichen“ Eingriffen, welche im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990 ihren vorläufigen Schlusspunkt fand und in der Folge wiederum gewisse Gegenbewegungen („Kontrollpolitiken“) auslöste (dies.: 207ff). Aktuelle Politikideen – wie sie sich u.a. im aktuellen Kinder- und Jugendbericht niederschlagen – seien nunmehr durch eine Verbindung von „Investition“ und „Acht-samkeit“ geprägt, wodurch der „Eingriffscharakter“ staatlichen Handelns (wieder) ein Stück weit an Bedeutung gewinne (dies.: 214). Dies wird als Ausdruck eines „fast radikalen“ institutionellen Wandels³¹ gewertet, bei der die Familie in gewisser Weise an Bedeutung verliere und zugleich verstärkt für öffentliche Interessen in die Pflicht genommen werde (dies.: 215ff, vgl. Ostner & Stolberg 2015: 629f, Marten et al. 2012).³²

Diese Betrachtungen verdeutlichen, dass der Kinderschutz – wie die Befassung mit sozialen Problemen generell (s.o.) – gegenwärtig von unterschiedlichen

³¹ Im Anschluss an Hall (1993) wird darunter ein Prozess verstanden, in dem sich nicht nur „Instrumente“, sondern auch grundlegende „Leitideen“ von Politik nachhaltig verändern (Mierendorff & Ostner 2014: 210).

³² Hier zeigen sich Bezüge zu allgemeinen Diagnosen einer „Entgrenzung“ von Sozialpolitik (Evers & Heinze 2008), etwa im Kontext der „Ökonomisierung“ familialer Lebenswelten (Ostner 2008) oder Programmen des „Förderns, Forderns und Lenkens“ im Sinne staatlicher Interessen (Mätzke 2008).

Triebkräften geprägt ist. Eine gleichzeitige Orientierung an Kosteneffizienz, Kontrolle und Kooperation (Bode & Turba 2014: 142ff) sowie eine damit verbundene „doppelte Rationalisierungsbewegung“ in Richtung einer Aufwertung technischer Prozessoptimierung und normativer Menschenrechtsdiskurse (dies.: 162ff) setzt zunehmend widersprüchliche Impulse.³³ Insofern ist der Kinderschutz von „Rationalitäten *im Plural*“ (Bode et al. 2012: 4) gekennzeichnet, also einer Vielzahl von Logiken, welche (verstärkt) für Uneindeutigkeit sorgen.

Die konkreten Auswirkungen dieser vielfältigen institutionellen Programmierung sind nur empirisch zu ermitteln. Damit gerät die Verarbeitung unterschiedlicher Logiken durch individuelle und kollektive Akteure auf der Mikroebene in den Blick (vgl. Groenemeyer 2008: 89f) – insbesondere jene, welche professionell mit der Problembearbeitung befasst sind (z.B. spezialisierte Polizeibeamte) und im Rahmen ihrer alltäglichen Praxis verschiedene Orientierungen (re)kombinieren und (re)produzieren (vgl. ders.: 94). Diese „Arbeit“ an Institutionen (vgl. Schmidt & Hasse 2010) ist Thema des folgenden Abschnitts.

³³ Vgl. zum gesetzlich-institutionellen Rahmen des Kinderschutzes ausführlicher Abschnitt 4.2.1.

2.2 institutional logics at work: Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität

Im Folgenden wird – unter den Stichworten „institutional logics“ (Thornton et al. 2012), „institutional work“ (Lawrence & Suddaby 2006) sowie „institutional complexity“ (Greenwood et al. 2011) – ein theoretisches Angebot entfaltet, welches die Verarbeitung unterschiedlicher institutioneller Logiken durch organisierte und professionelle Akteure auf der Mikroebene beleuchtet.³⁴ Damit wird Vorschlägen gefolgt, die auf eine Verzahnung der Soziologie sozialer Probleme mit mikrofundierten neo-institutionalistischen Perspektiven abstellen (Schmidt & Hasse 2010).³⁵ Im Weiteren sollen zunächst die Bezüge zwischen der bereits im vorherigen Abschnitt angedeuteten Perspektive auf „social problems work“ und jener der „institutional work“ (zur spezifischen Adaption dieses Ansatzes s.u.) verdeutlicht werden.

Ein zentrales verbindendes Element zwischen den Konzepten liegt im Begriff der *Arbeit*, welcher – ähnlich wie der Alltagsbegriff im Sozialkonstruktivismus (Berger & Luckmann 1969) – handelnde Akteure sinnbildlich als „construction workers“ (Harris 2008: 240) sozialer Realität versteht (Schmidt & Hasse 2010: 57). In beiden Theorieschulen gibt es ferner Ansätze, die gezielte Handlungen besonders engagierter, mit Macht und Autonomie ausgestatteter Akteure fokussieren, welche als prädestinierte Agenten institutionellen Wandels verstanden werden (dies.: 58): Der neo-institutionalistische Begriff „institutional entrepreneurship“ (DiMaggio 1988) findet unter dem Label „Claimsmaking Activities“ (Spector & Kitsuse 1977) seine Entsprechung in der Soziologie sozialer Probleme. Beide Konzepte erfuhren jedoch später eine Erweiterung, die den alltäglichen Charakter von Verarbeitungsprozessen betonte und auf folgender Einsicht basierte: *„[N]ot all actors who market social problems can be considered ‚activists‘. For some, social problems are just another day at the office“* (Hilgartner & Bosk 1988: 57, zitiert nach Schmidt & Hasse 2010: 59; vgl. Lawrence & Suddaby 2006: 217). Daraus entwickelte sich in der Soziologie sozialer Probleme eine Forschungslinie, die „social problems work“ in Organisationen in den

³⁴ Wenn in dieser Arbeit von *Verarbeitung* die Rede ist, so sind damit stets sowohl kognitive Deutungsprozesse als auch Formen des (inter-)aktiven Handelns gemeint.

³⁵ Begrifflich lehnt sich die vorliegende Arbeit stark an die neo-institutionalistische Theorielinie an.

Blick nimmt, in denen vielfältige Akteure alltäglich formale Vorgaben mit praktischen Erfordernissen austarieren (vgl. Holstein & Miller 1993, Miller & Holstein 1997) und ihre Handlungen mittels bestimmter sprachlicher „accounts“ (Miller 1990: 165) erklären und legitimieren (Schmidt & Hasse 2010: 59f).

Legitimität und darauf gerichtete „rhetorische Strategien“ (Suddaby & Greenwood 2005) spielen auch im soziologischen Neo-Institutionalismus eine entscheidende Rolle. Diese Theorielinie begreift Institutionen als verselbstständigte Konstruktionen sozialer Wirklichkeit (vgl. Berger & Luckmann 1969) und geht gleichzeitig davon aus, dass die symbolische Sinnwelt, Handeln und Strukturen in einem rekursiven Prozess ineinandergreifen (vgl. Giddens 1992): „Soziales Handeln orientiert sich an sozialem Sinn, und sozialer Sinn wird durch Handeln reproduziert.“ (Drepper 2010: 134).³⁶ Ferner wird angenommen, dass *Organisationen* – ein wesentlicher Gegenstand des neo-institutionalistischen Forschungsinteresses – ihre Aktivitäten nicht (ausschließlich) nach Effizienzgesichtspunkten bzw. im Sinne ihrer originären Bestimmung ausrichten, sondern versuchen, institutionellen Erwartungen relevanter Umwelten gerecht zu werden, um so ihre Legitimität zu erhalten oder auszubauen. Dabei beleuchten klassische Arbeiten insbesondere zwei denkbare Reaktionsformen auf institutionelle Umwelterwartungen:

Der Begriff „*Isomorphie*“ beschreibt eine Tendenz, nach der sich Organisationen in einem gemeinsamen Organisationsfeld mit der Zeit immer ähnlicher werden, wobei dies auf normativen Standards, kulturellen Zwängen oder der Nachahmung („*Mimesis*“) einflussreicher Nachbarorganisationen basieren kann (DiMaggio & Powell 1983).³⁷ „*Entkopplung*“ bezeichnet hingegen einen Vorgang, bei dem auf formaler Ebene nach außen Anpassung demonstriert wird, während die tatsächliche Praxis davon mehr oder weniger unberührt bleibt (Meyer & Rowan 1977).³⁸ Gerade wenn unterschiedliche Erwartungen vorliegen, erlaubt

³⁶ Vgl. zu Berührungspunkten zwischen Neo-Institutionalismus und Strukturierungstheorie Barley & Tolbert 1997.

³⁷ Unter einem „Organisationsfeld“ versteht man eine „recognized area of institutional life: key suppliers, resource and product consumers, regulatory agencies, and other organizations that produce similar services“ (DiMaggio & Powell 1983: 148). Wenngleich im Kinderschutz Akteure aus unterschiedlichen Sektoren zusammenwirken, kann dieser Bereich – gerade unter Bedingungen verstärkter Kooperation und Vernetzung – vereinfacht als Organisationsfeld aufgefasst werden (vgl. zu einer alternativen Konzeption Bode & Turba 2014: 49f).

³⁸ Brunsson (2006) beschreibt im Kontext solcher Diskrepanzen zwischen „talk“ und „action“ sogar eine Tendenz, nach der gerade eine intensive Außenkommunikation tatsächliche Verände-

Entkopplung potenziell einen Ausweg aus damit verbundenen Dilemmata. Insofern wird „Fassadenmanagement“ betrieben (Drepper 2010: 153f): Mittels einer nicht weiter hinterfragten „Logik des guten Glaubens“ können Organisationen nach außen (und innen) Konformität mit institutionellen Erwartungen demonstrieren. Bestimmte „rationalisierte Elemente“ (z.B. Zertifikate, Sprachregelungen, Spezialisierungen) werden also v.a. deshalb implementiert, um den Schein zu wahren, dass die Organisation den an sie gerichteten Erwartungen gerecht wird (ders.: 138). Im Gegensatz zur Annahme einer tatsächlichen Isomorphietendenz (DiMaggio & Powell 1983) werden sich Organisationen also demnach nur äußerlich, in ihrer Formalstruktur, ähnlicher.

Diese ausschnittshaften Bezüge auf zwei Klassiker des Neo-Institutionalismus sollen an dieser Stelle genügen, um die groben Umrisse des entsprechenden Theorie- und Forschungsprogramms zu konturieren. Die folgende Darstellung lehnt sich dagegen an jüngere Arbeiten an, welche sich konkret auf die Verarbeitung „institutioneller Komplexität“ (Greenwood et al. 2011) – also multipler und ggf. widersprüchlicher Erwartungen – beziehen und Einflussmöglichkeiten individueller Akteure betonen, Institutionen kreativ zu bearbeiten, näher auszubuchstabieren und ggf. zu verändern.³⁹ Damit geraten Arbeiten in den Blick, die auf Inkonsistenzen und Widersprüche zwischen unterschiedlichen Institutionen verweisen (Greenwood et al. 2011: 321). Die grundlegende Annahme ist hier, dass in Gegenwartsgesellschaften *parallel mehrere* „institutionelle Ordnungen“ (Friedland & Alford 1991) bzw. „institutionelle Logiken“ (Thornton et al. 2012, Lounsbury & Boxenbaum 2013) existieren, die – wie oben am Beispiel Kindesmisshandlung angedeutet – z.B. in Reaktion auf ein bestimmtes Problem jeweils unterschiedliche Formen des Deutens und Handelns nahelegen können. Insofern sind vielfältige Aushandlungsprozesse zu erwarten, die mit den o.g. Konzepten der Isomorphie und Entkopplung unterkomplex gefasst sind und in neueren Varianten des Theorieprogramms unter dem Begriff der institutionellen Arbeit („institutional work“) verhandelt werden (Lawrence & Suddaby 2006, Lawrence et al. 2013). Auf dieses Konzept gilt es später zurückzukommen.

rungen des Handelns unwahrscheinlich(er) macht. Vgl. zu aktuellen Perspektiven auf Entkopplung Bromley & Powell 2012.

³⁹ Perspektiven auf institutionelle Komplexität sind im Neo-Institutionalismus lange Zeit eher unterbelichtet geblieben (Greenwood et al. 2011: 320). Gleiches gilt für Optionen seiner Mikrofundierung (vgl. aber schon früh Zucker 1977): Ein Großteil der Untersuchungen bezog sich auf die Makro- und Mesoebene (Feld und Organisation) (Schmidt & Hasse 2010: 62).

Das Konzept institutioneller Logiken

Im Folgenden soll zunächst der Begriff der „institutionellen Logiken“ näher erläutert werden, der ursprünglich auf Friedland & Alford (1991) zurückgeht. Diese verstehen die moderne Gesellschaft als „interinstitutionelles System“, in dem Individuen und Organisationen auf mehrere Logiken zurückgreifen (können), welche an fünf Kerninstitutionen gebunden sind: (kapitalistischer) Markt, (bürokratischer) Staat, Demokratie, (Kern-)Familie und (christliche) Religion (dies.: 232). Soziales Handeln ist demnach stets mit unterschiedlichen normativen und symbolischen Bedeutungen verbunden. Die jeweilige institutionelle Logik, welche sich an die genannten Ordnungsprinzipien knüpft, wird dementsprechend definiert als *„a set of material practices and symbolic constructions which constitutes its organizing principles and which is available to organizations and individuals to elaborate“* (dies.: 248). Akteure können solche Logiken in spezifischer Weise mobilisieren, (re)kombinieren und Institutionen dadurch potenziell auch verändern (dies.: 254). In einer weiteren grundlegenden Arbeit verstehen Thornton & Ocasio (2008: 101) institutionelle Logiken daran anknüpfend als

„the socially constructed, historical patterns of material practices, assumptions, values, beliefs, and rules by which individuals produce and reproduce their material subsistence, organize time and space and provide meaning to their social reality.“

Sie stellen also eine Verbindung zwischen individuellem Deuten und Handeln auf der einen und institutionalisierten Praktiken und Regelsystemen auf der anderen Seite her (ebd.). Entscheidend ist die Annahme, dass Individuen, Organisationen, Organisationsfelder oder ganze Gesellschaften gleichzeitig Bezugspunkte zu mehreren Logiken aufweisen (dies.: 104). Dabei werden institutionelle Logiken als grundlegende Quellen von Legitimität und Sinn jeglichen sozialen Handelns aufgefasst (dies.: 108). Das Theorieprogramm versteht sich insofern als Anleitung für interpretative Analyseinstrumente, welche subjektive Sinnkonstruktionen im Rückgriff auf „Idealtypen“ (Weber 1922: 3) einem besseren Verständnis zuführen sollen (Thornton & Ocasio 2008: 110). Die vorliegende empirische Untersuchung lehnt sich an diese Idee an, indem sie das Instrumentarium der institutionellen Logiken – und konkreter die in Abschnitt 2.1 konturierten ‚Kontroll-Logiken‘ – als theoretisches Repertoire an Idealtypen bzw. sensibili-

sierenden Konzepten nutzt, um die beobachteten Phänomene besser verstehen zu können. Das o.g. Kategoriensystem institutioneller Ordnungen und Logiken nach Friedland & Alford (1991) ist später mehrfach modifiziert und erweitert worden: So ging Thornton (2004: 44f) von sechs Bereichen aus: Markt, Unternehmen, Professionen, Staat, Familie und Religion. Thornton et al. (2012: 68ff) fügten mit Gemeinschaft („community“) später noch einen siebten hinzu. Damit werden grundlegende Ordnungsprinzipien moderner Gesellschaften angesprochen, welche in Bezug auf spezifische Gegenstände des Deutens und Handelns nähere Konkretisierungen erfahren. Die im vorherigen Abschnitt angesprochenen Kontroll-Logiken (z.B. Rechtsstaatliches Strafen, Rehabilitation und Risikoprävention) können in diesem Sinne als „Manifestationen“ übergeordneter Metalogiken verstanden werden (vgl. McPherson & Sauder 2013: 172ff).⁴⁰

So können etwa Konstruktionen von Sünde und Läuterung der institutionellen Logik der *Religion* zugeordnet werden, während Kriminalität und Strafe im Kontext einer (*rechts-*)*staatlichen* Logik zu verorten sind. Mit dem Rehabilitationsideal verbundene Modi der Problemkonstruktion und -bearbeitung stehen ebenfalls im Zusammenhang mit Logiken des (*Wohlfahrts-*)*Staates*, werden aber auch von (unterschiedlichen) *Professionen* beeinflusst. Die Kontroll-Logik der Risikoprävention kann gewissermaßen einer (*markt-*)*unternehmerischen* Metalogik zugeordnet werden – aber auch hier spielt der Staat als Garant von Sicherheit für das Gemeinwesen eine Rolle. Zudem arbeiten auch im Justizsystem Professionen (Polizei, Jurisprudenz), welche potenziell eigene Logiken ins Spiel bringen.⁴¹ Und schließlich ist die Institution der *Familie* auf der Manifestationsebene in vielerlei Hinsicht mit anderen Logiken verquickt – so genießt sie z.B. einen besonderen staatlichen Schutz, auf den auch Professionen bei Interventionen Rücksicht nehmen müssen.

Letztere Überlegungen deuten an, dass eine bruchlose Übertragung übergeordneter institutioneller Logiken auf die fraglichen Kontroll-Logiken kaum möglich erscheint – sobald man konkrete Gegenstände in den Blick nimmt, sind die Verhältnisse naturgemäß komplexer als in idealtypischen Modellen abbildbar ist (vgl. Thornton & Ocasio 2008: 110). Gerade diesen komplexen Verflechtungen zwischen unterschiedlichen Metalogiken und ihren Manifestationen will die

⁴⁰ Vgl. auch Bode & Turba (2014: 52f), die solche institutionellen Logiken „zweiter Ordnung“ als „Doktrinen“ bezeichnen.

⁴¹ Vgl. zur Auffassung der Polizei als Profession den folgenden Abschnitt 2.3.

nachfolgende empirische Analyse Rechnung tragen, weshalb an dieser Stelle bewusst von weiteren Konkretisierungen abgesehen wird. Vielmehr gilt es im Weiteren, keine allzu statischen Kategoriensysteme an die Daten heranzutragen, sondern gegenstandsbezogene Theorien in einem Wechselspiel aus Induktion und Deduktion zu ermitteln (vgl. Abschnitt 4.1). Als sensibilisierende Konzepte stellen die idealtypisch ermittelten Konturen institutioneller Logiken und ihrer konkreten Varianten jedoch ein nützliches analytisches Hilfsmittel dar.

Mit dieser Ausrichtung wird eine gängige (Selbst-)Kritik am Theorieprogramm der institutionellen Logiken beherzigt (vgl. dazu Greenwood et al. 2011: 324, Zilber 2013: 81ff sowie Kapitel 3): So wird von einigen Autoren bemängelt, dass in vielen Arbeiten (oft: lediglich zwei) involvierte Logiken vorab durch das Analysekonzept festgelegt und gleichzeitig Verarbeitungsprozesse auf der Mikroebene eher vernachlässigt werden. Eben diese „Mikrofundierung“ institutioneller Logiken ist in der Vergangenheit auch von maßgeblichen Vertretern des neo-institutionalistischen Ansatzes als zentrale Leerstelle der Forschung benannt worden (Thornton & Ocasio 2008: 120).

Powell & Colyvas (2008) beschreiben Ansatzpunkte für eine stärker mikrofundierte Perspektive. Dabei werden handelnde Akteure weder als „cultural dopes“ (Garfinkel 1967), welche blind Regeln und Routinen folgen, noch als „heroische“ Agenten konzipiert, welche allein durch ihr individuelles Engagement institutionellen Wandel vorantreiben (Powell & Colyvas 2008: 277). Vielmehr wird in Abkehr von der Vorstellung machtvoller „entrepreneurs“ (s.o., vgl. Hardy & Maguire 2008) auf einen hohen Stellenwert subtiler, hochgradig improvisierter Verarbeitungsprozesse im Alltag abgehoben.⁴² Vor diesem Hintergrund werden mögliche Bausteine eines mikrofundierten Neo-Institutionalismus benannt (dies.: 278ff): Die Autoren beziehen sich etwa auf das Konzept der „Interaktionsrituale“ (Goffman 1971), mittels derer Akteure versuchen, ein positives (Selbst-)Bild aufrechtzuerhalten. In Anlehnung an ethnomethodologische Ansätze (z.B. Garfinkel 1967, Bittner 1972) beschreiben sie ferner Formen der Aushandlung und Improvisation, wobei Elemente eines „practical reasoning“ oder die Schaffung von Fakten durch amtliche Dokumentationsprozesse eine wichtige Rolle spielen. Besondere Aufmerksamkeit schenken sie schließlich Prozessen des interpretativen „Sensemakings“ (Weick 1995, s.o.), welches die Identität der

Akteure⁴³, Deutungen der Umwelt, übergeordnete Logiken des Handelns oder auch lokale Routinen betreffen kann.

Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität

Ein elaborierter Ansatzpunkt für die Analyse von Mikroprozessen der Verarbeitung institutioneller Komplexität ist das bereits oben angesprochene Konzept der „institutional work“ (Lawrence & Suddaby 2006). Hierunter wird ein zielgerichtetes Handeln von Individuen oder Organisationen verstanden, mit dem diese versuchen, Institutionen herzustellen, aufrechtzuerhalten oder zu durchbrechen (dies.: 215).⁴⁴ Dies kann z.B. auf dem Wege verschiedener (Re-)Definitions- und (Re-)Konstruktionsprozesse von Regel- und Wertsystemen oder Identitäten, der Nachahmung etablierter Praktiken („mimicry“), rhetorischer „Erfindungen“ neuer Begriffe und theoretischer Konzepte („theorizing“) oder auch Zwang und Überwachung („policing“) erfolgen (dies.: 220ff).⁴⁵ Dabei wird nicht nur hochrangigen Professionellen und Führungskräften, welche mit einem besonderen Maß an Macht, Legitimität und Ressourcen ausgestattet sind, sondern einem breiten Spektrum von Akteuren auf der Mikroebene ein potenzieller Einfluss attestiert (dies.: 217, Lawrence et al. 2013: 1025f). Im Falle *widersprüchlicher* institutioneller Logiken (vgl. Seo & Creed 2002, Reay & Hinings 2009) zielt das Konzept insbesondere darauf ab, Praktiken der „Reparatur“ oder „Verschleierung“ der fraglichen Paradoxien zu erhellen (Lawrence & Suddaby 2006: 248).⁴⁶

⁴² Diese werden beschrieben als „fairly mundane, aimed at interpretation, alignment, and muddling through“ (ebd.).

⁴³ Vgl. zur Arbeit an Identitäten exemplarisch Pitsakis et al. (2012) sowie Creed et al. (2010). Eine ähnliche Perspektive auf individuelle (berufliche) ‚Selbstbilder‘ wird in Abschnitt 4.5.3 dieser Arbeit eingenommen (vgl. dazu auch Lutz 2010: 92ff).

⁴⁴ Im Originaltext: „the purposive action of individuals and organizations aimed at creating, maintaining and disrupting institutions“ (ebd.). Vorläufer dieses Ansatzes finden sich im bereits erwähnten Konzept der „institutional entrepreneurs“ (DiMaggio 1988), der Diskussion von „strategic responses to institutional processes“ (Oliver 1991) sowie praxistheoretischen Ansätzen (Bourdieu 1976, Giddens 1992), welche danach fragen, wie individuelle Akteure die Herausforderungen ihres täglichen (Berufs-)Lebens bewältigen (Lawrence & Suddaby 2006: 217ff).

⁴⁵ Eine rhetorische Strategie könnte z.B. darauf abheben, dass auf Kostenersparnis gerichtete Maßnahmen im Gesundheitswesen auch nach medizinischen Gesichtspunkten geboten erscheinen.

⁴⁶ Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Sozialarbeiter die Paradoxie zwischen Hilfe und Kontrolle dadurch negieren, indem sie plausibel machen, dass durchgreifende Kontrollmaßnahmen (z.B. regelmäßige Hausbesuche) letztlich im Interesse der Klienten stattfinden.

Zugespißt formuliert geht es also darum, den Blick auf Institutionen um den Mikrokosmos individuellen Handelns und die Prozesse „behind the scenes“ zu erweitern (dies.: 249).

Für die vorliegende Studie wird das Konzept der „institutional work“ in spezifischer Weise adaptiert: Geteilt wird die Annahme, dass die Verarbeitung institutioneller Einflüsse nicht nur Machteliten oder heroischen Individuen – „institutional entrepreneurs“ (DiMaggio 1988) – vorbehalten, sondern Bestandteil des Alltags zahlreicher Akteure auf „street level“ (z.B. von Sozialarbeitern an der Basis) ist, welche versuchen, (widersprüchliche) institutionelle Anforderungen individuell handhabbar zu machen (vgl. Lipsky 2010; bezogen auf den Kinderschutz: Bode & Turba 2014). Dabei liegt es stets im Bereich des Möglichen, dass sich Institutionen infolgedessen auch auf der Makroebene verändern können (etwa dann, wenn lokal erarbeitete Konzepte landesweit Anwendung finden) – Handeln und Strukturen treten also potenziell in eine dynamische Wechselbeziehung (vgl. Giddens 1992, Schimank 2010, Thornton & Ocasio 2008: 114ff, bezogen auf Polizeiarbeit: Krasmann 1996: 78ff). Im Mittelpunkt des hiesigen Interesses stehen aber alltägliche Verarbeitungsprozesse organisierter Akteure auf der Mikroebene, wobei „institutional work“ nicht unbedingt (wie bei Lawrence & Suddaby 2006) als absichtsvolles, zielgerichtetes Handeln verstanden wird, sondern auch latente, habitualisierte (gleichsam „unwissentliche“) Sinnkonstruktionen und Praktiken umfassen kann (vgl. Greenwood et al. 2011: 352, Powell & Colyvas 2008).⁴⁷

Damit wird wiederum auf einige übliche Kritikpunkte am Konzept der institutionellen Arbeit reagiert: So wird bemängelt, dass die darauf gerichtete Forschung – entgegen ihres eigentlichen Anspruchs – durch den Fokus auf zielgerichtetes Handeln oft in einer Perspektive auf „institutional entrepreneurship“ (z.B. durch Führungskräfte) verhaftet geblieben sei und alltägliche Verarbeitungsprozesse von Basisakteuren vernachlässigt habe (vgl. Lawrence et al. 2013: 1029, Smets et al. 2015: 6). Manchen Autoren zufolge liegt hierin gar eine „fundamentale methodologische Inkonsistenz“ des gesamten neo-institutionalistischen Theorie- und Forschungsprogramms, welches das im Sozialkonstruktivismus verwurzelte „Verständnis von Institutionen als internalisierten Selbstverständlichkeiten des alltäglichen Lebens“ seit langem aufgegeben habe und sich „eigentlich gar nicht

mehr mit institutionalisierten Praktiken“ beschäftige (Schmidt & Hasse 2010: 66). Durch einen Fokus auf „den alltäglichen Charakter und die kontextuelle Einbettung institutioneller Arbeit“ könne dieser Mangel jedoch behoben werden (ebd., vgl. Powell & Colyvas 2008: 277). Diesem Vorschlag wird in der vorliegenden Arbeit mittels eines ethnografischen Ansatzes gefolgt, welcher alltägliche Prozesse des Deutens und Handelns in den Blick nimmt. Ein weiterer Kritikpunkt am Ansatz der „institutional work“ stellt darauf ab, dass sowohl die Intentionen der Akteure (die auch unbewusste Anteile aufweisen können) als auch das Ergebnis der Verarbeitung (welches streng genommen nur retrospektiv zu ermitteln wäre) letztlich schwer festzustellen seien (Zilber 2013: 87f)⁴⁸. Dementsprechend werden mögliche Reaktionsweisen in der hiesigen Studie nicht per Vorabdefinition nach ihrer (vermeintlichen) Zielrichtung (creating, maintaining, disrupting; s.o.) eingeteilt. Vielmehr erfolgt die Analyse im Bewusstsein eines breiten Möglichkeitsspektrums:

In Bezug auf Formen der Verarbeitung institutioneller Komplexität kann an eine Reihe von Arbeiten angeknüpft werden, welche diese entweder empirisch ermitteln (vgl. dazu den Forschungsüberblick in Abschnitt 3.1) oder ein theoretisches Repertoire denkbarer Reaktionsweisen entwickeln. Klassische Typologien unterscheiden etwa Duldung bzw. Akquieszenz (qua Gewohnheit, Imitation oder aktiver Einwilligung), Kompromiss (durch ausbalancierende, befriedende oder aushandelnde Strategien), Vermeidung (Verschleiern, Abpuffern oder Rückzug), Trotz und Manipulation (Ablehnung, Anzweifeln oder Angriff) oder Beeinflussung und Kontrolle (Oliver 1991; vgl. Pache & Santos 2010: 19ff, Kraatz & Block 2008: 250ff). Zudem liegen verschiedene Hypothesen zu Bedingungsfaktoren und Konstellationen vor, welche die Art der Verarbeitung beeinflussen können: Als geeignete „Prädikatoren“ (Oliver 1991: 159ff) gelten etwa das wechselseitige Verhältnis unterschiedlicher Logiken (Besharov & Smith 2014: 373), die Merkmale des Feldes (z.B. eine hohe Fragmentierung) oder der involvierten Organisationen und Akteure (Greenwood et al. 2011: 339ff, Pache &

⁴⁷ So könnte z.B. ein Chefarzt seine Managerrolle so weit verinnerlicht haben, dass er potenzielle Spannungen mit medizinisch-professionellen Rationalitäten nicht mehr weiter hinterfragt.

⁴⁸ Beispiele hierfür wären unreflektierte Routinehandlungen, von der eigentlichen Intention abweichende Darstellungen oder auch unintendierte Effekte des Handelns.

Santos 2010: 23ff; Pache & Santos 2013, Zilber 2013: 88f).⁴⁹ Dabei stehen üblicherweise Makrostrukturen im Zentrum der Betrachtung. Eine Ausnahme stellt die konzeptionelle Arbeit von Pache & Santos (2013) dar, welche Bedingungen unterschiedlicher Reaktionsformen in den beteiligten Individuen verortet: So hinge vieles von deren Vertrautheit mit und Verwurzelung in unterschiedlichen institutionellen Logiken ab, welche (je nach Ausbildung, Sozialisation und spezifischer Umwelt) durchaus variieren könne (dies.: 5). „Multicultural individuals“, welche mit multiplen Logiken hantieren, werden dementsprechend als prädestinierte Vorreiter institutionellen Wandels konzipiert (dies.: 28).⁵⁰

Die Forschung zu institutioneller Komplexität hat in der Vergangenheit ein breites Spektrum von Organisationen in den Blick genommen (vgl. Abschnitt 3.1). Im Kontext der vorliegenden Studie scheinen v.a. Arbeiten zu „sozialen personenbezogenen Dienstleistungsorganisationen“ (Drepper 2010, Klatetzki 2010) bzw. „human service organizations“ (Hasenfeld 2010a) interessant, welche als hochgradig „institutionalisierte Organisationen“ aufgefasst werden können (ders.: 14). Laut Hasenfeld zeichnen sich diese insbesondere dadurch aus, dass sie im Alltag „*moral work*“ betreiben (Hasenfeld 2000, 2010a: 12ff). Sie leisten eine Arbeit „an Menschen“, die auf dessen Veränderung zielt und damit unweigerlich „moralische Urteile“ über dessen sozialen „Wert“, seine legitimen Bedürfnisse („*deservingness*“), Problemursachen und das angestrebte Ergebnis beinhaltet (Hasenfeld 2000: 329f). Dementsprechend kann eine solche Arbeit niemals „wertneutral“ sein, sondern führt stets moralische Vorstellungen und Kategorisierungen mit sich, die sich aus übergeordneten Quellen speisen (ebd.). Damit befasste Organisationen sind insofern „institutionalisierte Organisationen par excellence“: In ihnen geht es weniger um „technische Effizienz“ als um die institutionellen Regeln, die sie verkörpern und (re-)produzieren (ders.: 330). Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass die dahinter stehenden moralischen Ordnungen eindeutig, widerspruchsfrei und unmittelbar praktikabel wären. Vielmehr

⁴⁹ So dürften z.B. die zentrale Stellung des Jugendamts im Feld des Kinderschutzes und seine zweigliedrige Struktur (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) Auswirkungen auf den Umgang mit institutionellen Erwartungen haben.

⁵⁰ Ein Beispiel hierfür wären Koordinatoren, welche Kooperation und Vernetzung zwischen unterschiedlichen Bereichen (etwa Jugendhilfe und Schule) organisieren und mit den jeweiligen Logiken beider Seiten vertraut sind. Im nächsten Abschnitt (2.3) wird mit dem Konzept ‚hybrider‘ Akteure, welche an Grenzstellen unterschiedlicher Berufswelten agieren, ein theoretisches Angebot unterbreitet, welches an diese Vorstellung anknüpft.

müssen immer wieder Richtungsentscheidungen getroffen werden, wenn es darum geht, institutionelle Erwartungen in konkretes Handeln zu übersetzen, wobei der aktive Einfluss einzelner Akteure auf die jeweiligen Interpretationsprozesse betont wird (ders.: 331).

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei moralischen Werturteilen über Adressaten, welche Hasenfeld an fünf Variablen festmacht (ders.: 332): dem perzipierten „sozialen Wert“ der Person, der Zuschreibung persönlicher Verantwortung (für das fragliche Problem), ihrer Veränderungsbereitschaft, dem angestrebten Ergebnis sowie der Auffassung der Person als Subjekt oder Objekt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Übersetzung moralischer Regeln in konkrete Handlungen von zahlreichen Faktoren abhängt: z.B. politischen Vorgaben, lokalen organisationalen Schwerpunktsetzungen, verfügbaren Ressourcen oder routinisierten Praktiken auf „street level“ (vgl. Lipsky 2010, Hasenfeld 2010b). Institutionen werden also stets auch durch individuelle Akteure mit (re-)produziert und ggf. modifiziert. Dementsprechend wird angenommen, dass die o.g. Tendenz zur „Isomorphie“ in organisationalen Feldern (DiMaggio & Powell 1983) weniger Durchschlagskraft entfaltet als klassischerweise angenommen (Hasenfeld 2000: 337): Zwar mögen organisationale Praktiken an der Oberfläche ähnlich erscheinen, doch können sie abhängig von lokalen Schwerpunktsetzungen und Ermessensspielräumen auf der Mikroebene durchaus variieren.

Kurzum: Organisationen, die Humandienstleistungen – also „moralische“ Arbeit am „Rohmaterial“ Mensch – erbringen, können als hochgradig „institutionalisierte Organisationen“ aufgefasst werden (Hasenfeld 2010a: 14). Sie vertreten kulturelle Wertsysteme und institutionelle Regeln der Umwelt (z.B. Staat, Professionen) und sind deshalb permanent auf Legitimität angewiesen (ebd.). Moralische Arbeit vollzieht sich letztlich in direkter Interaktion mit Adressaten, wobei unterschiedliche (und ggf. widersprüchliche) institutionelle Logiken zum Einsatz kommen können (ders.: 29, vgl. ders. 2010b). Wesentliche Aspekte dieser Arbeit sind die Klassifizierung und Verwaltung von Menschen („people processing“) sowie ihre gezielte Veränderung („people changing“) (Hasenfeld 1972, Sandfort 2010: 270).

Die Polizei als institutionalisierte Organisation

Dieser Blickwinkel auf Organisationen weist deutliche Parallelen zur Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle sowie den o.g. Perspektiven auf „social problems work“ auf (vgl. Groenemeyer 2010: 18). Instanzen sozialer Kontrolle wie die Polizei haben allerdings im neo-institutionalistischen Kontext vergleichsweise wenig Betrachtung gefunden. Im Folgenden wird jedoch verdeutlicht, dass auch diese als institutionalisierte Organisationen aufgefasst werden können, weshalb institutionentheoretische Ansätze auch für ihre Analyse geeignet erscheinen.

Sutton (1996) entwickelt eine neo-institutionalistische Perspektive auf soziale Kontrolle und rechtsstaatliches Strafen („sanctioning“). Da es sich hier (wie auch bei „Rehabilitation“ oder „Gerechtigkeit“) um ein diffuses Konzept mit unklaren Zielsetzungen und Ziel-Mittel-Relationen handle und die Effektivität von Maßnahmen schwer nachweisbar sei, seien zuständige Instanzen (z.B. Strafverfolgungsbehörden) dafür prädestiniert, die Legitimität ihrer Handlungen im Rückgriff auf in der Umwelt etablierte Vorgehensweisen und Organisationsmodelle zu untermauern (ders.: 948). Hierfür eigneten sich zuvorderst professionelle Logiken im Kontext von Behandlung und Therapie, weshalb entsprechende Expertise an den „Grenzstellen“ des Rechtssystems inkorporiert würde (ders.: 950). Gerade die Auseinandersetzung mit den Widersprüchen zwischen Strafe und Behandlung stelle dann einen wesentlichen Motor für institutionellen Wandel dar, in dessen Rahmen sich unterschiedliche Logiken vermischten (ders.: 953). Auch mit Blick auf individuelle Akteure und direkte Interaktionen mit der Umwelt (z.B. bei der Kategorisierung von Adressaten) wird davon ausgegangen, dass ambivalente Zielsetzungen mittels komplexer Prozesse des interpretativen „Sensemakings“ verarbeitet werden, welche es erlauben, das eigene Handeln mit Sinn zu versehen (ders.: 955).

Insofern können auch Polizeibehörden als „institutionalisierte Organisationen“ aufgefasst werden (Crank 2003: 186f, vgl. Wilz 2012: 117): Als Teil der öffentlichen Verwaltung agieren sie in komplexen Umwelten und beschäftigen sich mit *Werten*, die nicht zuletzt von außen an sie herangetragen werden. Ihr Auftrag der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist in erster Linie prozedural definiert und durch rechtsstaatliche Prinzipien abgesteckt, während technische Effizienz (etwa im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen) eine un-

tergeordnete Rolle spielt (ebd., vgl. Meyer & Rowan 1977).⁵¹ Zudem kann davon ausgegangen werden, dass der zentrale Bezug auf Werte (wie bei sozialen Dienstleistungsorganisationen auch) eine hohe Relevanz für die berufliche Identität der Organisationsmitglieder besitzt (Crank 2003: 187f).⁵² Die organisationale Praxis orientiert sich also an Umwelterwartungen, welche in letzter Konsequenz von Individuen ins Werk gesetzt werden; insofern spiegelt sich die Komplexität der Umwelt in einer hohen Komplexität der Organisation (ebd.). Bei der Verarbeitung dieser Komplexität typischerweise auftretende (Wert-)Konflikte können dann neo-institutionalistischen Lesarten zufolge z.B. durch eine „lose Kopplung“ von formalen Vorgaben und tatsächlicher Praxis oder eine „Logik des guten Glaubens“ bewältigt werden (ebd., s.o.).

Im US-amerikanischen Raum sind solche Prozesse v.a. mit Blick auf das – dort besonders prominente – Leitbild eines bürger- und problemorientierten „Community Policing“ untersucht worden (vgl. im Überblick Crank 2003 sowie Abschnitt 3.1). Aber auch die deutsche Polizei ist in der Vergangenheit (meist eher implizit) als hochgradig institutionalisierte Organisation charakterisiert worden. So führt Winter (1998: 437ff) aus, dass die Polizei als Repräsentantin des staatlichen Gewaltmonopols generell unter einem starken „Rechtfertigungszwang“ stehe und – neben Ausweisen der „Effektivität“ ihres Handelns – in besonderer Weise auf „Legitimität“ angewiesen sei.⁵³ Aus neo-institutionalistischer Perspektive ist daher anzunehmen, dass sie besondere Anstrengungen unternehmen muss, um diese Legitimität immer wieder aufs Neue her- bzw. darzustellen. Wie im Folgenden noch näher erläutert wird, können etwa Demonstrationen der „Bürgernähe als Dienstleistungsunternehmen“, die Berufung auf Legalität, eine „proaktive“ Orientierung, Selbstverständnisse als „normverdeutlichendes Moral-

⁵¹ Insofern scheint das neo-institutionalistische Theorieprogramm für die Analyse von Polizeiorganisationen geeigneter als kontingenz- und polit-ökonomische Ansätze oder Theorien der Ressourcenabhängigkeit (vgl. Garrow & Hasenfeld 2010, Senge 2005): Polizeiarbeit ist aufgrund ihrer Wertbindung kein rein technischer Prozess und das Überleben der Organisation scheint *ressourcenseitig* (zumindest in letzter Konsequenz) gesichert. Da die Polizei „existiert, so lange das sie umgebende staatliche Gebilde existiert“, ist (existenzieller) „Bestandserhalt“ im Gegensatz zu anderen Organisationen kein großes Thema (Wilz 2012: 128).

⁵² Etwa wenn Polizeibeamte bekunden, einen „Beitrag für die Gesellschaft“ leisten zu wollen (Van Maanen 1973, zitiert nach Crank 2003: 187).

⁵³ Zudem sind Effektivität und Legitimität im Aktionsfeld der Polizei untrennbar miteinander verbunden (vgl. ebd.): Auch Kriminalitätsbekämpfung kann (gekoppelt an Legalität) nicht lediglich auf zweckrationale Kalküle zurückgeführt werden, denn auch hier vertritt die Polizei Werte, reagiert also wiederum auf institutionelle Umwelten.

unternehmen“, Bemühungen um eine „Professionalisierung“ (Winter 1998: 450, vgl. Alpheis 1992) oder auch eine Selbstinszenierung als „crime fighter“ (Lehne 1992: 41, vgl. Manning 1977) zentrale Elemente dieses Strebens nach Legitimation sein. Allein die Vielfalt dieser unterschiedlichen Bezugspunkte (welche in sich wandelnden Umwelten eher noch zuzunehmen scheint) verweist auf ein hohes Maß an institutioneller Komplexität im polizeilichen Alltag.

Wenn im Folgenden der Umgang mit dieser Komplexität – im Sinne von „institutional work“ (sowie konkreter: „moral work“ und „social problems work“) – untersucht wird, dann geschieht dies im Bewusstsein einiger zentraler Eigenschaften von Polizeiorganisationen. Bevor im nächsten Abschnitt konkreter ‚hybride‘ Bezüge von Polizeiarbeit (wie sie z.B. an der Schnittstelle zum Kinderschutz zu beobachten sind) in den Blick genommen werden, sollen diese Charakteristika im Rekurs auf einen rezenten Typisierungsversuch nochmals kompakt zusammengefasst werden (vgl. dazu Wilz 2012):

Die Polizei dient der Aufrechterhaltung von „Sicherheit und Ordnung“, was die Abwehr von Gefahren für das staatliche Gemeinwesen und Individuen umfasst (dies.: 113). Während auch andere Organisationen (etwa das Jugendamt) für Gefahrenabwehr zuständig sind, verfügt (abgesehen vom Militär) allein die Polizei über eine „Gewaltlizenz“, welche mit Blick auf die Legitimität ihres Handelns ein „besonderes Spannungsverhältnis“ mit sich bringt (ebd.). Zudem ist sie zugleich eine „bürokratische“ und „professionelle“ Organisation⁵⁴: Letzteres verweist darauf, dass Polizeiarbeit in der Gesellschaft einen „besonderen Wert“ verkörpert und durch spezifische Normen- und Wissensbestände geprägt ist (Wilz 2012: 114). Sie wird dem Organisationsfeld „Justiz und Innere Sicherheit“ zugeordnet, welches sich mit „Recht und Unrecht“ befasst (ebd.). Anhand der Geschichte der deutschen Polizei – welche im 19. Jahrhundert noch mit zahlreichen Aufgaben der „Wohlfahrtspflege“ betraut war und ihre heutige Kontur (auf einigen Umwegen) erst im Zuge fortschreitender funktionaler Differenzierung erhielt⁵⁵ – lässt sich zeigen, dass ihre Gestalt eng mit politischen Entwicklungen und Entscheidungen zusammenhängt (dies.: 117). Aufgrund ihrer Bindung an

⁵⁴ Vgl. zu grundlegenden Merkmalen von Bürokratien (z.B. Regelgebundenheit, feste Kompetenzen und Amtshierarchien, Aktenmäßigkeit) Weber 1922: 124ff, 650ff. Zum Begriff der professionellen Organisation vgl. Klatetzki & Take 2005 sowie zu „bürokratisch-professionellen Handlungszusammenhängen“ (im Rückgriff auf Weber und Parsons) ausführlich Klatetzki & Nokielski 2010.

⁵⁵ Siehe dazu ausführlicher Abschnitt 2.3.

den Staat sowie eines „permanent engen Umweltkontakts“ wird ihr ein „besonderer Legitimationszwang“ attestiert, auf den sie z.B. durch „Prozesse der Angleichung an andere (als erfolgreich wahrgenommene) Organisationen“⁵⁶, Maßnahmen der „internen Differenzierung“ oder ein Streben nach „Professionalisierung“ reagiere (ebd.). Hier klingt also eine neo-institutionalistische Lesart an. Bei der Polizei arbeiten i.d.R. „Fachmenschen“ (Weber) als Berufsbeamte“ (dies.: 121). Wenngleich Polizeiarbeit in hohem Maße durch Rechts- und Dienstvorschriften reguliert ist, wird auf eine große Bedeutung von „Erfahrungswissen“ sowie einen „hohen Grad der Autonomie“ im alltäglichen Handeln verwiesen (dies.: 122). Dies gilt z.B. mit Blick auf das Austarieren von Spannungsfeldern zwischen Prävention und Repression, dem Schutz des Bürgers und des Staates oder „Wohlfahrtspflege“ und „Kontrolle“; gerade in darauf bezogenen Ermessensspielräumen im Alltag werden dementsprechend Kennzeichen einer „professionellen Tätigkeit“ (ebd.) und weniger solche einer strikt hierarchisch kontrollierten, durchregulierten „bürokratischen Organisation“ erkannt (dies.: 124). Das damit verbundene potenzielle Auseinanderfallen von offizieller „Polizeikultur“ und informeller „Polizistenkultur“ wird, rekurrierend auf neo-institutionalistische Perspektiven, als typisches Phänomen der Entkopplung gedeutet (Wilz 2012: 123).⁵⁷ Zudem wird auf eine hohe Relevanz von „Umweltbeziehungen“ (z.B. mit kooperierenden Instanzen) verwiesen (dies.: 125f). Mit Blick auf Adressaten („Bürger“) wird Polizeiarbeit faktisch als „Dienstleistungsarbeit“ aufgefasst, wobei die Besonderheit darin bestehe, dass die Rolle des polizeilichen „Gegenübers“ (im Gegensatz zu anderen professionellen Tätigkeiten) im Alltag zunächst „situativ und interaktiv“ bestimmt werden müsse (ebd.). Eine beobachtbare verstärkte Orientierung am Bürger (im Sinne von „Kundenservice“) wird wiederum als Ausdruck eines Legitimitätsstrebens der Polizei beurteilt (ebd.).

⁵⁶ Z.B. durch die Übernahme von Organisationsprinzipien aus der Privatwirtschaft im Sinne des New Public Management (dies.: 124f).

⁵⁷ In diesem Zusammenhang gerät die Unterscheidung zwischen „Formalität und Informalität“ in Organisationen (vgl. von Groddeck & Wilz 2015) in den Blick, also die Beobachtung, dass Organisationen nicht nur durch formale Strukturen, sondern immer auch durch informelle Praktiken und ungeschriebene Regeln gekennzeichnet sind. Für die Polizei werden solche Phänomene u.a. im Kontext von Differenzen zwischen „Polizeikultur und Polizistenkultur“ (Behr 2008) oder „Aktenpraxis und Aktionspraxis“ (Mensing 2008) diskutiert (vgl. Abschnitt 3.1).

Besonderheiten der Polizei werden also (neben ihrer Gewaltlizenz) in einem hohen „Institutionalisierungsgrad“ sowie typischen Spannungen zwischen bürokratischen und professionellen Bezügen gesehen (dies.: 127f).⁵⁸ Insofern scheint die Polizei als Organisation in mehrerlei Hinsicht ein prädestinierter Kandidat für „institutional work“ zu sein: Dies hängt nicht nur mit dem Wertbezug ihrer Tätigkeit, intensiven Umweltkontakten und daraus folgenden Legitimationszwängen zusammen, sondern auch mit ihren Eigenschaften als „professionelle Bürokratie“ (vgl. Mintzberg 1980). Als solche stellt sie ein hybrides Gebilde dar: Einerseits ist sie staatlich-bürokratisch strukturiert und andererseits arbeiten in ihr Angehörige von *Professionen* – gerade diese betreiben typischerweise „institutional work“ und gelten insofern als „institutionelle Agenten“ par excellence (Scott 2008, vgl. Currie et al. 2012, Lawrence et al. 2013: 1025). Dieser Gedanke wird im folgenden Abschnitt weiterverfolgt.

⁵⁸ Christe-Zeyse (2007b: 62) stellt diesen Bezugspunkten im Kontext von Verwaltungsreformen ein drittes, „manageriales“ Paradigma an die Seite, welches die Komplexität der Verarbeitung unterschiedlicher Logiken abermals erhöhen dürfte.

2.3 Organisationen und Professionen als Hybride

Im Folgenden werden einige theoretische Überlegungen versammelt, welche – zunächst allgemein und dann bezogen auf (spezialisierte) Polizeiarbeit – Aspekte von *Hybridität* in organisationalen und professionellen Kontexten in den Blick nehmen. Unter Hybridität versteht man gemeinhin eine Vermischung oder Überschneidung grundsätzlich artverschiedener Dinge. Dabei setzt die Identifikation von Verschiedenheit (und Einheit) gedankliche Konstruktionsleistungen voraus: „Hybride kann nur Etwas genannt werden, das sich von etwas Nicht-Hybridem, von etwas Eindeutigem abgrenzen lässt. [...] Ausgangspunkt für das Erkennen von Hybriden ist [...] die Eindeutigkeit einer Grenze.“ (Kron & Berger 2015: 7f). Ein wesentliches analytisches Instrument der Soziologie sind dementsprechend – insbesondere mit Blick auf funktionale Differenzierung – Grenzziehungen und Unterscheidungen, welche zugleich den Blick für Berührungspunkte und Grauzonen zwischen (analytisch) voneinander abgetrennten Bereichen schärfen. Hybridität lässt sich demnach definieren als „Etwas, das den Grenzen des zuvor Getrennten zuwiderläuft“ (dies.: 9). Insofern könnte man auch von einer *Entgrenzung* sprechen.⁵⁹ Im Weiteren werden diese Überlegungen auf Organisationen und Professionen angewendet.

Hybride Konstellationen und Grenzstellen in Organisationen

Diverse soziologische Theorien gehen davon aus, dass moderne Gesellschaften von unterschiedlichen „Ordnungsprinzipien“ bzw. „Logiken“ geprägt sind: Diese werden etwa als „Wertsphären“ bzw. „Sphären des Handelns“ (Weber 1920), „Funktionssysteme“ (Luhmann 1997), „Wertigkeitsordnungen“ (Boltanski & Thévenot 2007) oder (wie in der vorliegenden Arbeit) „institutionelle Logiken“ (Thornton et al. 2012) bezeichnet (Besio & Meyer 2015: 227).

Während Organisationen von manchen Autoren *generell* als „Multireferenten“ zwischen solchen Logiken aufgefasst werden (dies.: 230), fokussieren andere Ansätze spezifische Konstellationen, in denen multiple Bezüge besonders deutlich zu Tage treten – nämlich dort, wo Logiken wechselseitige Spannungen aufweisen oder (teilweise) inkompatibel sind. Inkompatibilität liegt dann vor, wenn

die Verfolgung einer Logik zulasten einer anderen geht, so dass letztlich nicht beide gleichzeitig bedient werden können (Greenwood et al. 2011, Bode et al. 2017). Weisen mehrere (inkompatible) Logiken in Organisationen eine hohe Relevanz auf, so ist mit einem besonderen Konfliktpotenzial zu rechnen (Besharov & Smith 2014). In solchen Konstellationen ist dann häufig von *hybriden Organisationen* die Rede, welche z.B. im Schnittfeld des öffentlichen, privaten und dritten Sektors verortet werden (Billis 2010, vgl. Bode 2010, Evers & Ewert 2010, Pache & Santos 2011).⁶⁰ Wieder andere Studien nehmen einzelne Organisationsteile – etwa ausdifferenzierte „service units“ – in den Blick, welche auf unterschiedliche (und ggf. widersprüchliche) Erwartungen der Umwelt reagieren und so Legitimität sichern können (Hasenfeld 2000: 334, vgl. D’Aunno et al. 1991, Besio & Meyer 2015: 238f).

Letztere Konzeption weist Parallelen zum Begriff der „Grenzstellen“ auf, welcher Organisationseinheiten bezeichnet, die „herausspezialisierte Funktionen für den Verkehr mit einem bestimmten Umweltsektor“ bedienen (Luhmann 1972: 221, vgl. Take 1997, Holtgrewe & Kerst 2002).⁶¹ Indem diese Stellen einen besonders intensiven Umweltkontakt pflegen, fungieren sie gleichzeitig als „Antennen“ und „Gatekeeper“ der eigenen Organisation: Sie repräsentieren letztere gegenüber der Umwelt⁶², beschützen sie vor unerwünschten Einflüssen und prozessieren Informationen nach innen und außen (vgl. Take 1997: 22ff, Luhmann 1972: 224ff). Insofern erfüllen sie gleichzeitig Erwartungen der Organisation und ihrer Umwelt, was ambivalente „Rollenverflechtungen“ mit sich bringt (ders.: 225ff). Da sie Ambivalenz in die Organisation hineinbringen, gelten sie in den eigenen Reihen häufig als „Unruhestifter“ (Take 1997: 17f; Luhmann 1972: 224). In diesem Sinne sind sie dafür prädestiniert, im Arbeitsalltag „institutional

⁵⁹ Die Begriffe Hybridität und Entgrenzung werden in dieser Arbeit dementsprechend synonym verwendet.

⁶⁰ Bode & Brose (2001) sprechen dagegen von „intersystemischen Organisationen“, welche sich gleichzeitig an mehreren Funktionssystemen orientieren (genannte Beispiele sind die deutsche Post und Krankenkassen). Die Systemtheorie verhandelt solche Phänomene unter Begriffen wie „Multireferenz“, „Interpenetration“ oder „strukturelle Kopplung“, wobei darauf verwiesen wird, dass gerade „extravagante“ Hybridkonstellationen empirisch eher unterbelichtet geblieben seien (dies.: 116ff).

⁶¹ Anglo-amerikanische Diskurse verhandeln ähnliche Aspekte unter Begriffen wie „boundary roles“, „boundary work“, „boundary activities“ oder „boundary spanning units“ (vgl. Aldrich & Herker 1977, Gieryn 1983, Currie et al. 2007 sowie Take 1997: 35 mit weiteren Verweisen).

⁶² Dies kann auch den Aufbau von „Rationalitätsfassaden“ beinhalten (Take 1997: 11f, vgl. Meyer & Rowan 1977).

work“ zu betreiben und zwischen unterschiedlichen Logiken zu vermitteln (vgl. Märker & Turba 2016: 191).

Hybride Professionen und multiple Mandate

Nun sind Organisationen in modernen Gesellschaften vielfach Orte der Berufsarbeit, womit das Konzept *hybrider Professionen* in den Blick gerät.⁶³ Noordegraaf (2007) siedelt diese vor allem im öffentlichen Sektor an, wo organisationale Kontexte durch besondere Ambiguitäten gekennzeichnet sind. Professionalisierungsbestrebungen dort tätiger Berufsgruppen gingen demnach mit Versuchen einher, die eigene Arbeit durch eine „reflexive Praxis“ mit Anforderungen der Organisation und Erwartungen multipler Umwelten (z.B. von Klienten, anderen Professionen oder Entscheidungsträgern) in Einklang zu bringen, um so Legitimität zu erlangen und (neue) berufliche Identitäten zu etablieren (ders.: 780f, vgl. Evers & Ewert 2010: 119ff).

Das Streben von Berufsgruppen nach Professionalisierung ist seit langem Gegenstand soziologischer Analysen. Hier geht es z.B. um die „Imitation“ traditioneller Professionen (Medizin, Jurisprudenz) oder die Bildung von Verbänden, die die Hegemonie spezialisierter Problembearbeitung qua „(Selbst-)Kontrolle“ (Freidson 2001) und „Schließung“ (Abbott 1988) sichern sollen (Noordegraaf 2007: 761f).⁶⁴ Professionen müssen ihre Nützlichkeit demnach immer wieder aufs Neue unter Beweis stellen und sich dabei mit multiplen organisationalen und institutionellen Umwelten auseinandersetzen – etwa wenn es darum geht, staatlich gewährte Freiheiten zu erhalten oder bestimmte Zuständigkeiten zu beanspruchen (Noordegraaf 2007: 763ff). Während nach dem Idealmodell eines

⁶³ Unter Professionen werden in der Soziologie gemeinhin sozial orientierte Berufsgruppen verstanden, welche Dienstleistungen für individuelle Adressaten erbringen und sich durch einen systematischen Wissensbezug, eine hohe Autonomie sowie eine spezifische Berufsethik auszeichnen (vgl. im Überblick Mieg 2003, Pfadenhauer & Sander 2010). Wie bereits erwähnt gelten gerade professionelle Akteure als prädestinierte Kandidaten für „institutional work“ (Scott 2008, Lawrence et al. 2013: 1025). Zum Stellenwert des Polizeiberufs als Profession unten mehr.

⁶⁴ Dabei wird davon ausgegangen, dass solche Monopole stets gegen Widerstände von außen erstritten und verteidigt werden müssen: Noordegraaf sieht hier insbesondere die klassischen Professionen (z.B. die Medizin) als umkämpft an, während öffentliche Aufgabenbereiche wie Militär oder Polizei zwar weniger umstritten seien, aber ebenfalls gewissen „Redefinitionen“ unterlägen (ders.: 762). Vgl. zur historischen Entwicklung der US-Polizeien Walker (1977) sowie zur Professionalisierung von Führungskräften der Polizei Meulen & Noordegraaf (2013) sowie Jacobsen (1998).

„reinen“ Professionalismus moralische Standards und Wertmaßstäbe durch die Professionen selbst gesetzt und überprüft werden, treten gerade im öffentlichen Sektor klassischerweise bürokratische Kontrollmechanismen an die Seite professioneller Selbststeuerung (ders.: 767ff).

In der fortgeschrittenen Moderne kommt nun manchen Autoren zufolge hinzu, dass sich klare institutionelle Grenzziehungen und damit assoziierte Wissenssystematiken tendenziell auflösen, was mit einem Autoritätsverlust klassischer Professionen und einer „Pluralisierung“ bzw. „Hybridisierung“ professioneller Arbeit einhergeht (ders.: 769ff, vgl. Fournier 2000, Evetts 2011, 2016, Schön 1983: 17). Diese Diagnose basiert z.B. auf Beobachtungen im medizinischen Sektor, nach denen professionelle Expertise zunehmend hinterfragt wird, Ärzte nun auch Kostengesichtspunkte im Auge behalten müssen und netzwerkförmige Organisation (unter Einbindung unterschiedlicher Professionen) an Bedeutung gewinnt. Ambiguität und Unsicherheit nehmen demnach zu – insbesondere in Handlungsfeldern (z.B. Soziales, Gesundheit, Erziehung, Sicherheit), in denen Wissen, Kategorisierungen und Technologien schwer objektivierbar sind (ebd., vgl. Lipsky 2010).⁶⁵ Das damit assoziierte Konzept „hybrider“, im Fluss befindlicher Professionen versteht professionelle Akteure als „reflektierte Praktiker“ (Schön 1983), die (uneindeutige) Situationen im Alltag kreativ deuten, im Zuge eines interaktiven „Sensemakings“ intuitiv und pragmatisch bearbeiten und dabei zahlreiche Faktoren (z.B. Kosten, Kapazitäten, Klienteninteressen) berücksichtigen (Noordegraaf 2007: 774f). Gerade diese „Vermischung“ unterschiedlicher Logiken könne dann auch neue professionelle Identitäten hervorbringen: Professionelle Arbeit wird als Versuch verstanden, „trade-offs“ zwischen unterschiedlichen Rationalitäten (mit Blick auf individuelle Bedarfe, professionelle Ansprüche und organisationale Erfordernisse) kreativ zu managen und so die Legitimität der eigenen Tätigkeit aufrechtzuerhalten (ders.: 779f). Blomgren & Waks (2015) konzipieren hybride Professionelle daran anschließend als Akteure, die über vielfältige Kompetenzen verfügen, in unterschiedliche Umwelten einsozialisiert sind und somit eine wichtige Rolle bei der Verarbeitung institutioneller Komplexität spielen können (vgl. Abschnitt 3.1).

Organisationen und Professionen können also Bezüge zu multiplen institutionellen Logiken aufweisen, wodurch sie zu hybriden Gebilden werden. Die vorge-

nannten Konzeptionen vermitteln insofern ein relativ ‚optimistisches‘ Bild, als sie unterstellen, dass es professionellen Akteuren grundsätzlich *gelingen* kann, Konflikte zwischen unterschiedlichen Logiken aufzulösen. Wie sich die Verarbeitung institutioneller Komplexität auf der Mikroebene konkret gestaltet, bleibt allerdings eine empirisch offene Frage – gerade dann, wenn multiple Logiken Spannungen oder partielle Inkompatibilitäten aufweisen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen zur Sozialarbeit). Die darauf bezogene Forschung hat sich insbesondere mit Organisationsfeldern beschäftigt, in denen (wohl-fahrts)staatliche und professionelle Logiken mit (neuen) Bezügen aus der Welt der Erwerbswirtschaft zusammentreffen – ein klassisches Beispiel ist das Gesundheitswesen (vgl. dazu den Forschungsüberblick in Abschnitt 3.1).

Organisationale und professionelle Kontexte, welche sich auf personenbezogene *soziale Kontrolle* (im Sinne eines Staates oder Gemeinwesens) richten, haben dagegen – zumindest in der neo-institutionalistischen Forschungstradition – seltener Betrachtung gefunden (s.o.). In der Professionssoziologie und Sozialarbeitswissenschaft finden sich jedoch Ansätze, die Hybridität (meist eher implizit) auch im Kontext sozialer Kontrolle thematisieren. Damit verbundene Fragen sind – v.a. mit Blick auf die Sozialarbeit – häufig unter dem Label eines „doppelten Mandats“ (Böhnisch & Lösch 1973) verhandelt worden, also einem Nebeneinander von Hilfe und Kontrolle bzw. einer gleichzeitigen Orientierung am Adressaten- und Gemeinwohl.⁶⁵

Obwohl Sozialarbeit gemeinhin mit Unterstützungsleistungen assoziiert wird, ist eine gängige Diagnose, dass sie zumindest im „behördlichen“ Kontext auch „kontrollierende Züge“ trägt (Kleve 2007: 206), wobei die Grenzen zwischen „Ermittlung“ und „Hilfe“ in einem „ambivalenten Prozeß“ verschwimmen (ders.: 208f). Insofern kann sie als „hybrid-kontextuell“ aufgefasst werden (ders.: 210). Verschiedene Professionstheorien gehen in diesem Zusammenhang von grundsätzlichen „Strukturproblemen“ und „Paradoxien professionellen Handelns“ aus

⁶⁵ Luhmann & Schorr (1982) sprechen diesbezüglich von einem „Technologiedefizit“. Vgl. für die Polizei Schneekloth 1986: 66ff.

⁶⁶ Staub-Bernasconi (2007) spricht dagegen von einem „Tripelmandat“ der Sozialarbeit und fügt der doppelten Verpflichtung gegenüber Adressaten und Gesellschaft eine dritte Komponente hinzu, die durch die Profession selbst begründet ist und auf wissenschaftlich fundierten Methoden einerseits, einem professionellen Ethikkodex (Gerechtigkeit, Menschenrechte) andererseits basiert. Bezogen auf Polizeiarbeit werden ähnliche Konzepte verwendet: So spricht Szymenderski (2011: 94f) im Rückgriff auf einen Begriff aus der Verwaltungsforschung von einem „bürokratischen Trilemma“ zwischen „Polizeibehörde, Polizeipublikum und Polizeibediensteten“.

(vgl. Oevermann 1996, 2000; Schütze 1992, 1996). Für die Sozialarbeit, aber auch die Polizei (sowie andere Berufsgruppen aus Pädagogik, Medizin, Psychotherapie etc.) ist das „Dilemma von Hilfe und Kontrolle“ von hoher Relevanz: Der Aufbau tragfähiger „Arbeitsbündnisse“, welche Vertrauen und die freiwillige, aktive Mitwirkung des „Klienten“ erfordern, wird durch (staatliche) „Kontrollaufträge“ notorisch erschwert (Becker-Lenz 2005: 88f). Synonym wird häufig der o.g. Begriff „doppeltes Mandat“ verwendet, welcher eine gleichzeitige Orientierung an Aufträgen bzw. Interessen des individuellen Klienten auf der einen sowie Staat bzw. Gesellschaft auf der anderen Seite bezeichnet (ders.: 90).⁶⁷ In Auseinandersetzung mit soziologischen Konzeptionen von Hilfe (welcher immer auch Aspekte von Kontrolle innewohnen) und Kontrolle (welche umgekehrt auch Perspektiven der Hilfe einschließen kann) geht Becker-Lenz – je nach Arbeitsfeld – von unterschiedlichen „Mischformen“ aus (ders. 2005: 92ff).⁶⁸ Im Fachdiskurs der Sozialen Arbeit wird gemeinhin von einem untrennbaren Zusammenhang von Hilfe und Kontrolle ausgegangen, wobei sich damit – so kann man die gängigen Auffassungen (zugegeben verkürzt) zusammenfassen – i.d.R. ein normativer Anspruch in Richtung einer stärkeren Gewichtung von Perspektiven der Hilfe verbindet (ders.: 94).

In der Professionstheorie finden sich unterschiedliche Positionen zum fraglichen Dilemma (vgl. dazu ders.: 96ff): Schon Parsons (1951) ging – ursprünglich mit Blick auf die Medizin – von einer prinzipiellen Verwobenheit von Hilfe und Kontrolle im professionellen Handeln aus. Nach interaktionistischen Ansätzen orientiert sich professionelles Handeln grundsätzlich am Wohl des Klienten, wobei sich dieser idealerweise freiwillig auf die Arbeitsbeziehung einlässt und Kontrolltätigkeiten somit durch den Bezug auf das Klientenwohl „legitimiert“ werden können; die Bearbeitung von Strukturproblemen vollzieht sich also im Rahmen der professionellen Praxis (Schütze 1992). Oevermann (1996, 2000) zufolge stellt dagegen die Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle (bzw. Rechtspflege und Therapie) ein „unüberwindbares Hindernis“ der Professionalisierung dar, welches „Arbeitsbündnisse“ letztlich unmöglich mache und nur durch eine „institutionelle Entflechtung“ der beiden Seiten aufgelöst werden

⁶⁷ Differieren diese Interessen (was nicht *unbedingt* der Fall sein muss), so entsteht das benannte „Kontrollproblem“ (ebd.).

⁶⁸ Dabei wird z.B. eine freiwillige Beratung auf der einen Seite des Kontinuums, die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt auf der anderen Seite angesiedelt (ebd.).

könne (Becker Lenz 2005: 96f). „Stellvertretende Krisenbewältigung“ – nach Oevermann das Kernelement professionellen Handelns – könne unter der Bedingung einer fehlenden „Freiwilligkeit“ des Klienten und im Zusammenhang mit der Erwartung „formal normenkonformer bürokratischer Erledigung“ durch die Sozialarbeit nicht realisiert werden (Oevermann 2000: 64, Nadai & Sommerfeld 2005: 183f).

Während Becker-Lenz (2005: 97) dieser These für den „harten Kern“ des amtlichen Kinderschutzes zustimmt, sieht er in anderen Arbeitsfeldern durchaus Möglichkeiten für gelingende Arbeitsbündnisse. Anknüpfend an die o.g. „Mischformen“ nennt er im Folgenden Beispiele für typische Konstellationen – darunter etwa „Hilfe mit hilfeimmanenten Kontrollformen“, „Kontrolle durch und mit Hilfe“ oder „Kontrolle, die auch hilft“ – und verweist darauf, dass diese empirisch genauer zu untersuchen wären (ders.: 99ff). Nadai & Sommerfeld (2005) üben mit ähnlicher Zielrichtung Kritik an der Oevermann'schen Annahme, dass professionelles Handeln in bürokratischen Kontexten letztlich unmöglich sei und verweisen im Rückgriff auf empirische Ergebnisse (aus dem Bereich der Sozialhilfe) darauf, dass es „keine ‚reine‘ Form professionellen Handelns“ gebe: Deshalb sei auf „Verbindungen unterschiedlicher Rationalitäten“ sowie Formen der mikropolitischen Aushandlung zu achten – wie sich die Verarbeitung in der Praxis gestalte, sei nach wie vor eine „*empirische Frage*“ (dies.: 182ff).

Auf diese Frage gilt es später zurückzukommen. Zunächst aber soll diskutiert werden, inwieweit sich auch die Polizei in hybriden Konstellationen bewegt und insofern Bezüge zu (anderen) (Sozial-)Professionen⁶⁹ aufweist. Zu diesem Zweck ist im Folgenden – in Form eines Exkurses – auf die historische Entwicklung der deutschen Polizei einzugehen (vgl. auch Turba 2014: 283f).

Exkurs: Historische Entwicklung der deutschen Polizei

Ein Blick in die kontinentaleuropäische Geschichte offenbart, dass der Begriff der Polizei (in der frühen Neuzeit: „(gute) Policey“) ursprünglich eng mit der Entwicklung staatlicher Herrschaft schlechthin verknüpft war und dabei gleichermaßen Aspekte von „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“ umfasste (Lüttke 1992, vgl. Feltes 2005: 1389, Kaufmann 1994: 20).

Lüdtke (1992: 9ff) zeichnet die Geschichte der Polizei in Deutschland wie folgt nach: Im Zuge der Ablösung traditioneller Herrschaftsformen des Feudalismus rückte das „Gemeinwohl“ als Legitimitätsgrundlage staatlicher Herrschaft stärker ins Blickfeld. Das bürokratisch-policeyliche Regime stand für den allumfassenden Anspruch, ein „wohlgeordnetes Gemeinwesen“ sicherzustellen, wobei „Gewaltdrohung“ und „Disziplinierung“ auf der einen sowie „Fürsorge“ und „Wohlfahrt“ auf der anderen Seite eng miteinander verquickt waren: Insofern ging es um die Absicherung des Staates *und* das Wohlergehen seiner Bürger (ders.: 11ff). Während dieses Verständnis bis ins 19. Jahrhundert hinein Bestand hatte, wurden bestimmte „Wohlfahrtsfunktionen“ (z.B. im Kontext von Gesundheit, Wohnen, Schule) schrittweise aus den Polizeiverwaltungen ausgegliedert und spezialisierten Instanzen zugewiesen, während sich die Polizei zunehmend militarisierte (ders.: 14f). Letzterer Umstand rief in der Folge eine wachsende Kritik an der „Willkür“ der Polizei hervor, welche in der Weimarer Republik in Bestrebungen in Richtung einer „Volks-Polizei“ gipfelte, die die Interessen ihres Publikums „mit barometrischer Sorgfalt“ zur Kenntnis nehmen und als „Vermittler“ zwischen Volk und Staat auftreten sollte; parallel werden Tendenzen einer „Professionalisierung“ und „Verrechtlichung“ der Polizei beobachtet (ders.: 17f).⁷⁰ Andere Autoren sehen schon im Kaiserreich Ansätze einer „Professionalisierung“ der Polizei in Abkehr von Militär und Bürokratie: Trotz ihrer streng hierarchischen Struktur und dem Fehlen eines „eigenen“, abgrenzbaren Wissensrepertoires zeigten sich hier Anfänge einer formalisierten Ausbildung und berufspolitischen Ausdifferenzierung sowie einer Verständigung auf „höhere Ziele“ der Berufsausübung im Sinne einer „erzieherischen Mission“ und „zivilen Berufsethik“ (Jessen 2003: 29ff).⁷¹ Reinke (1993: 10ff) spricht für die Zeit nach der Jahrhundertwende von einer prinzipiellen „Gleichrangigkeit“ von „Schutz und Hilfe“ und sieht auch in der Weimarer Republik – trotz einer zunehmenden Ausdifferenzierung unterschiedlicher Administrationen – noch „eine Vielzahl

⁶⁹ Der Begriff Sozialprofession wird in dieser Arbeit v.a. mit Blick auf Sozialarbeit und -pädagogik sowie benachbarte Berufsfelder der Beratung und Therapie verwendet.

⁷⁰ Diese Tendenz wurde in der NS-Zeit jäh unterbrochen: Hier trat die Polizei vor allem als brutales Repressionsorgan gegen die „Feinde“ des Systems in Erscheinung (ebd.).

⁷¹ Knatz (2003: 52) verweist dagegen mit Blick auf die Weimarer Republik auf anhaltende Prozesse der „Verwissenschaftlichung“, die jedoch nicht mit einer „gewandelten Auffassung der eigenen Aufgabe“ einhergegangen und somit eher als „Optimierung des Überkommenen“ zu bewerten seien.

von Grauzonen, in denen sich ‚Wohlfahrt‘ und Polizeiarbeit überschneiden“ (ders.: 17). Gerade diese Verbindung ziviler und militärischer Funktionen stellte offenbar hohe Anforderungen an den Polizeiberuf, wie ein Zitat des damaligen Innenministers und Polizeireformers Carl Severing (zitiert nach Hunold 1968: 311) verdeutlicht:

„Der Polizeioffizier kann nicht in jedem Einzelfall einen Befehl von oben erwarten. Er ist selbständiger in seinen dienstlichen Funktionen. Dafür mußte er sich aber auch Kenntnisse aneignen und Erfahrungen sammeln, auf die man beim Armeeeoffizier in den unteren Rangstufen notfalls verzichten konnte. Er mußte das Auf und Ab im Wirtschaftsleben und die Begleiterscheinungen aller dieser Konjunkturschwankungen in ihrer Bedeutung auf die breiteren Bevölkerungsschichten erkennen und verstehen lernen, mußte sich in die Stimmung der einzelnen Bevölkerungsschichten einfühlen können und alles vermeiden, was zu einer Entfremdung zwischen Polizei und Bevölkerung führen konnte. Mit einem unbekümmerten Draufgängertum, d.h. also mit dem Typ des ‚Immer-feste-druff‘ waren die Aufgaben nicht zu lösen. Je mehr der Polizeioffizier Wirtschaftler, Soziologe und nicht zuletzt Psychologe wurde, desto leichter wurde ihm die Erfüllung seiner Sendung.“

Einen für die vorliegende Arbeit besonders relevanten historischen Referenzpunkt für die Verknüpfung von Polizei und Wohlfahrtsfunktionen stellt die seit den 1920er Jahren etablierte – und bis in die 70er Jahre hinein fortbestehende – „*Weibliche (Kriminal-)Polizei*“ (WP bzw. WKP) dar (vgl. dazu Nienhaus 1992): Diese wurde regelmäßig auf den Plan gerufen, wenn es um Verstöße gegen die „Sittlichkeit“ (z.B. im Zusammenhang mit Prostitution), Jugendfürsorge (inkl. Pflegekinderwesen) oder auch Gewalt gegen Frauen und Kinder⁷² ging. Die Einrichtung wurzelte in der internationalen Frauenbewegung und zielte auf eine „organisierte Mütterlichkeit“ und Sozialreformen als „Gegenprogramm“ zur männlich dominierten staatlichen Gewalt (dies.: 244f). In diesem Bereich tätige Polizistinnen hatten eine Ausbildung im Bereich der Wohlfahrtspflege absolviert und verfügten über spezialisierte Wissensbestände (z.B. im Umgang mit Kindern); ihre Motive werden als „fürsorgerisch“ beschrieben: Insofern zeigen sich hier frühe Ansätze einer „(Sozial-)Professionalisierung“ innerhalb der Polizei (vgl. dies.: 246ff, 265, Lüdtkke 1992: 32, Turba 2014: 283). Strafverfolgung rückte dabei eher in den Hintergrund, stattdessen war die berufliche „Mission“ auf Prävention durch Erziehung ausgerichtet (Nienhaus 1992: 262ff). Aufgrund einer damit verbundenen Tendenz zur „Parteilichkeit“ gegenüber der Klientel – sowie traditioneller Vorstellungen von Geschlechterrollen – war dieser Ansatz in der

(maskulin geprägten) Polizei der damaligen Zeit allerdings ausgesprochen umstritten (vgl. Lüdtke 1992: 32, Nienhaus 1992: 261f). Zudem wird die Interaktion mit „Klientinnen“ als Drahtseilakt beschrieben: Die Begegnungen (z.B. bei Vernehmungen) verliefen häufig konfrontativ oder „ermahnend“ und im Rahmen eines scheinbaren Vertrauensverhältnisses geäußerte Einlassungen von Adressaten konnten u.U. auch *gegen* sie verwendet werden (Nienhaus 1992: 257ff).⁷³ Hier zeigen sich also gewisse Parallelen zu jenen Konflikten, die damals wie heute im Kontext von Hilfs- und Kontrollfunktionen der Sozialarbeit thematisiert werden (vgl. Schneider 1964 sowie Kapitel 3).

Lüdtkes Resümee der historischen Betrachtung fällt dementsprechend ambivalent aus: Einerseits verkörpere die Polizei im Zusammenhang mit der o.g. „Vermittlerfunktion“ zwischen Bürgern und Staat mehr als das Weber'sche „Gehäuse der Hörigkeit“, während sie andererseits seit jeher ein Moment von Willkür und Gewalt in sich trage, sich „nun einmal ihrer Natur nach in stetem Kriege mit jedem Einzelnen [...] zum Wohle des Ganzen“ befinde, so eine Deutung aus der damaligen Zeit (ders. 1992: 19ff).

In der bundesrepublikanischen Geschichte zeigen sich Kontinuitäten im Hinblick auf die althergebrachte Zweifaltigkeit der Polizei und damit verbundene Diskurse. Vor allem infolge der Studentenproteste von 1968 gab es wiederum Bemühungen um eine Zivilisierung der Organisation. Im Zusammenhang mit einer Aufwertung der Menschenrechte wurden verstärkt „menschenfreundliche Orientierungspunkte“ und das Leitbild einer „volks- und lebensnahen“ Polizei betont (Hunold 1968: 104ff, vgl. Denninger 1968). Wiederum verbanden sich damit auch Professionalisierungsbestrebungen: Polizeiarbeit wurde dementsprechend nicht als (irgend)ein „Job“, sondern als „Dienst an der Allgemeinheit“ verstanden, welcher eine „positive innere Einstellung zum Beruf“ erfordere (ders.: 276).

⁷² Hierzu zählten ausdrücklich auch Kindesmisshandlung sowie wahrgenommene Versäumnisse der Erziehung durch „die Ehefrau“ (dies.: 245f).

⁷³ Ein Überblick zur weiteren Entwicklung der W(K)P findet sich bei Rother (1999): Bis in die 1970er Jahre hinein lag die Befassung mit Kindern und Jugendlichen ausschließlich in der Hand der fraglichen Spezialistinnen. Während es sich anfangs um eine Art „Wohlfahrtspolizei“ für gefährdete Minderjährige handelte, umfasste die Arbeit später auch Strafverfolgung gegen Kinder und Jugendliche. Wesentliche Aufgaben waren aber die Vernehmungen kindlicher Opfer und Zeugen sowie deren Vermittlung an Fürsorgeeinrichtungen. Im Zuge der Institutionalisierung der Sozialarbeit und Forderungen einer Besinnung der Polizei auf „repressive“ Kernaufgaben wurden die meisten Dienststellen der WKP in den 70er Jahren aufgelöst und in die allgemeine Kri-

Reformorientierte Kräfte zielten auf einen Umbau des Polizeiberufs im Sinne einer quasi-sozialarbeiterischen „Dienstleistung am Bürger“, was sich u.a. (getragen von der Gewerkschaft der Polizei) in der Idealvorstellung des Polizisten als „Sozialingenieur“ niederschlug (Winter 1998: 132ff). Der prominente BKA-Präsident Horst Herold entwickelte später die Vision einer Polizei als „gesellschaftliches Diagnoseinstrument“ bzw. „soziologischer Seismograph“, welche sich (unter Nutzung der ihr vorliegenden umfangreichen Datenbestände) gezielt um die „Prävention“ sozialer Probleme kümmern sollte (ders.: 139f, vgl. Reichertz 1992b: 139). Nicht nur aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken wurden diese Ideen später relativiert. Eine Auflösung des oben beschriebenen Rollenkonflikts zwischen Staatsgewalt und Bürgerpolizei stand nicht in Aussicht, was sich in der zeitgenössischen Diagnose abbildet, Polizeiarbeit beinhalte eben sowohl Elemente eines „sozialen Dienstleistungsberufs“ als auch eines „Militärberufs“ (Winter 1998: 155). Nichtsdestotrotz zielten seit Ende der 80er Jahre formulierte Leitbilder wiederum darauf, Akzente in Richtung einer „bürgernahen Polizei“ zu setzen, indem nunmehr Anforderungen an „Professionalität“, z.B. ein „argumentatives Vorgehen“, „kommunikative Kompetenz“ oder „Empathie“ in den Vordergrund gestellt wurden (ders.: 159f).

Diese Zielvorstellungen scheinen auch heute noch aktuell – davon zeugen z.B. Selbstbeschreibungen der Polizei als „Profis für Sicherheit und Hilfe“ (Polizei Hamburg 2006). Haselow & Kissmann (2003: 127f) nennen „Dienstleistung“, „Bürgernähe“ und „soziale Kompetenz“ als zentrale Sollbestimmungen polizeilichen Handelns im demokratischen Rechtsstaat. Im Anschluss an angloamerikanische Modelle des „Community Policing“ hat das Idealbild einer „bürgerorientierten Polizeiarbeit“ auch hierzulande Aufmerksamkeit erfahren und in verschiedenen Ausprägungen Nachahmung gefunden (Pütter 1999, Bässmann & Vogt 1997). So propagierten Vertreter von Innenministerien und Polizei Ende der 90er Jahre eine „bürgernahe, problemlösungsorientierte und pro-aktive Polizeiarbeit“, einen „vertrauensvollen Umgang“ und „ständigen Kontakt“ mit Bürgern bis hin zu Konzepten wie „Kundenorientierung“ und „Service“, teilweise im expliziten Rekurs auf betriebswirtschaftlich orientierte „Neue Steuerungsmo-

minalpolizei eingegliedert (ebd.). Die formale Gleichstellung von Schutzpolizistinnen erfolgte erst später, zuerst 1979 in Hamburg, zuletzt 1990 in Bayern (Werdes 2003: 200).

delle“ (ders.: 28ff, vgl. Lange & Schenck 2003, Barthel 2008).⁷⁴ Hinzu kommen Initiativen der „Kommunalen Kriminalprävention“: Konkret handelt es sich hier um verschiedene lokale Gremien unter Beteiligung von Akteuren aus Polizei und Justiz, aber auch Politik, Wirtschaft sowie sozialen Diensten und Einrichtungen, welche die Verhütung von Kriminalität als „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ verstehen und u.a. die Beratung von (potenziellen) Opfern, eine umfassende Vernetzung unterschiedlicher Instanzen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorantreiben wollen (Steffen 2006: 1146ff).⁷⁵

Die Polizei als hybride (Sozial-)Profession?

Die historische Perspektive schärft den Blick dafür, dass die Rolle der Polizei in der (deutschen) Gesellschaft seit jeher ambivalenzbehaftet ist. Indem sie einerseits als Instrument staatlicher Herrschaft auf die Aufrechterhaltung etablierter Normen hinwirken und andererseits das Wohlergehen der Bürger sichern soll, besitzt auch sie in gewisser Weise ein „doppeltes Mandat“ (Behr 2006: 157, Mensching 2011: 63, Becker-Lenz 2005: 88). Trotz aller Verflechtungen mit Wohlfahrtsfunktionen liegt ihr Handlungsschwerpunkt aber generell – schon seit den Zeiten der „guten Policey“ (s.o.) – auf eingriffsorientierter *Ordnungsverhaltung* (vgl. Weber 1922: 615, Schneider 1964: 92). Daran scheinen auch jüngere Entwicklungen, welche Dienstleistungsaspekte betonen oder eine verstärkte Vernetzung mit anderen Instanzen einfordern, grundsätzlich wenig zu ändern.⁷⁶ Jedoch kann festgehalten werden, dass seit langem Ansprüche im Raum stehen, eine Öffnung der Polizei gegenüber anderen gesellschaftlichen Bereichen voranzutreiben und es ihr zu ermöglichen, spezifische (professionalisierte) (Dienst-)Leistungen für das Gemeinwesen zu erbringen, die mit übergeordneten institutionellen Erwartungen in Einklang stehen. Dies zeigt sich etwa in verstärkten Ansprüchen der Bürgernähe oder der Aufwertung von Beratungs- und Hilfefunk-

⁷⁴ Damit verbunden waren allgemeine Diskussionen um einen Wandel der Beamtenrolle „vom Staatsdiener zum öffentlichen Dienstleister“ (vgl. exemplarisch Bull 2006).

⁷⁵ An diese Befunde wird in Abschnitt 4.2.3 angeknüpft, wenn es um durch die Polizei selbst initiierte Diskursbeiträge zum Thema Kinderschutz und daran ablesbare Aspekte institutionellen Wandels geht.

⁷⁶ Vgl. zur Skepsis angesichts solcher Reformprozesse in der Polizei Pütter 1999: 32, Groß 2003: 153, Behr 2000: 230ff sowie Steffen 2006: 1151f.

tionen. Das Handlungsfeld der Polizei ist also durch eine tendenzielle Zunahme institutioneller Komplexität geprägt.

Wie sich Polizeibeamte zu diesen Prozessen verhalten und im Alltag mit Komplexität umgehen, bleibt eine empirisch offene Frage – dies ist ein wesentliches Erkenntnisinteresse der vorliegenden Studie. Nimmt man Struktur und Entwicklung der Polizei in den Blick, so scheint der Polizeiberuf jedenfalls gewisse Parallelen zu anderen hybriden (Sozial-)Professionen aufzuweisen. Für die theoretische Betrachtung scheinen insofern professionssoziologische Konzepte geeignet.

Nach Parsons (1939) sind Professionen dadurch gekennzeichnet, dass sie zentrale gesellschaftliche Funktionen erfüllen und somit ein „Strukturmerkmal“ moderner Gesellschaften verkörpern (Asmus 2011: 5, vgl. Pfadenhauer & Sander 2010: 362f). Sie erbringen Dienstleistungen für individuelle Adressaten, vertreten gleichzeitig bestimmte (gemeinwohlorientierte) „Zentralwerte“ und sind durch eine spezifische „Berufsethik“ geprägt (ebd.). Klassischen Konzeptionen zufolge verfügen sie darüber hinaus über einen abgrenzbaren Bestand an (durch akademisierte Ausbildung erworbenem) abstraktem, spezialisiertem Wissen sowie ein (durch Berufsverbände abgesichertes) hohes Maß an Autorität und Autonomie (Mieg 2003: 12). Während sich die frühe Professionssoziologie vielfach mit der Frage beschäftigte, ob es sich bei einem bestimmten Beruf um eine Profession handle oder nicht (ders.: 14), öffnete sich schon seit den 60er Jahren der Blick für „neue Professionen“ (Mok 1969) und die Erkenntnis, dass letztlich „jeder Beruf“ nach Professionalisierung strebe (Wilensky 1972). Jüngere Ansätze haben – v.a. in interaktionistischer Tradition – verstärkt professionelles *Handeln* im Adressatenkontakt (Hughes 1971, Schütze 1992, 1996) sowie auf Professionalisierungsbestrebungen bezogene machttheoretische Perspektiven (Larson 1977, Freidson 2001) in den Blick genommen, an die auch die vorliegende Arbeit anknüpft.⁷⁷

Zu heuristischen Zwecken finden allerdings klassische Indikatorenmodelle bis heute Verwendung, wenn es darum geht, sich über die strukturellen Voraussetzungen professioneller Tätigkeit zu vergewissern. So beschäftigt sich eine Reihe von Erörterungen mit der Frage, ob die Polizei im traditionellen Sinn als Profession aufgefasst werden kann (vgl. zu dieser Diskussion Alpheis 1992, Behr 2006:

154ff, Turba 2014: 285f sowie die Beiträge in Groß & Schmidt 2011). Demzufolge ist der Professionsstatus der Polizei umstritten: Während eine Orientierung an zentralen gesellschaftlichen Werten, eine klare „berufliche Identität“ sowie eine (wenn auch staatlich und weniger „berufsständisch“ untermauerte) „Monopolstellung“ für die Polizei im Wesentlichen als gegeben angenommen werden können, scheint ein abgrenzbarer Bereich „eigenen“, systematisierten Wissens aufgrund der eher multidisziplinär-generalistisch ausgerichteten Polizeiausbildung nur eingeschränkt vorzuliegen (Sterbling 2011: 30ff; vgl. Behr 2006: 154ff, Asmus 2011: 7). Zudem fungiert sie im Rahmen von Strafverfolgung v.a. als „Zulieferer“ von Gerichten und Staatsanwaltschaft – die *letztendlichen* Entscheidungen werden also von anderen Professionen getroffen (Turba 2014: 286). Das entscheidende Hindernis einer Professionalisierung des Polizeiberufs wird allerdings in seiner engen Kopplung an die Staatsbürokratie gesehen, welche Autonomiespielräume einschränke und eher eine Orientierung am „Gemeinwohl“ denn an „Dienstleistungen“ für individuelle „Klienten“ impliziere (Sterbling 2011: 33f). Insofern sei der Polizeiberuf sowohl professionell als auch bürokratisch geprägt (ders.: 39, s.o.).

Asmus (2011) argumentiert dagegen aus interaktionstheoretischer Perspektive und sieht in *bestimmten Arbeitsfeldern* der Polizei, welche einen „Umgang mit Menschen“ erfordern, durchaus Potenziale für „professionalisiertes Handeln“ (ders.: 5). Insofern werden die Eigenheiten der professionellen Adressatenbeziehung in den Blick genommen: Die angestrebte „Veränderung von Personen“ basiert nach verbreiteter Ansicht auf einem „freiwilligen Arbeitsbündnis“ zwischen Professionellen und „Klienten“ und wird in direkter Interaktion ausgehandelt (ders.: 8f, vgl. Oevermann 1996). Wenngleich die diesbezüglichen Möglichkeiten im Rahmen polizeilicher Arbeit eingeschränkt sind, werden Ansatzpunkte für Arbeitsbündnisse z.B. im Rahmen der individuell problemorientierten „Opferhilfe“ oder Vernehmungen gesehen, soweit dem Beschuldigten die Möglichkeit eröffnet wird, „seine Tat lebensgeschichtlich [zu] erfassen und für sich [zu] bewerten“ (Asmus 2011: 11f). Aufgrund des polizeilichen Strafverfolgungszwangs scheint die „Glaubwürdigkeit der Beziehung“ allerdings strukturell begrenzt, zumal der Beziehungsaufbau immer auch „taktisch“ (zur Geständnismotivierung) genutzt werden kann (ders.: 12). Mehr Spielräume für professionelles

⁷⁷ Vgl. im Überblick Miege 2003, Pfadenhauer & Sander 2010 sowie die obigen Ausführungen zum

Handeln werden dagegen im Bereich polizeilicher „Präventionsarbeit“ (etwa durch sog. „Jugendbeamte“) gesehen, wobei auch hier eine empirisch offene Frage ist, inwieweit authentische Arbeitsbündnisse in der Praxis realisierbar sind (ders.: 12ff). Jedenfalls scheint eine helfende Rolle – mehr noch als in der Sozialarbeit – durch das „repressive“ Element von Polizeiarbeit permanent „bedroht“ (ders.: 17).

Mensching (2011) wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, woran sich die beobachtbare „Sehnsucht“ der Polizei nach „Professionalisierung“ eigentlich entzündet, sei sie doch auf ihrem Gebiet gewissermaßen „Marktmonopolist“ und bezogen auf ihren Bestandserhalt kaum existenziell bedroht (dies.: 62). Die Grundlage dafür sieht sie – analog zum „doppelten Mandat“ der Sozialarbeit – in einer „Ambivalenz von Vertrauen und Kontrolle“ in der Interaktion mit Adressaten sowie (zunehmend) „paradoxen Erwartungen“ an Polizeibeamte: Deren Rolle bewege sich gewissermaßen zwischen „crime fighter“ und „Alltagsproblemlöser“, was angesichts alltäglicher Erfahrungen von „Kontingenz“ und damit verbundener Erfordernisse der „Situationssensitivität“ Legitimationsbedürfnisse verstärke und entsprechende „Suchbewegungen“ nach Professionalität in Gang setze (dies.: 62ff).

Sensibilisierende Konzepte und Fragen für die vorliegende Studie

Fasst man die vorangegangenen Überlegungen zur Hybridität von (institutionalisierten) Organisationen und Professionen zusammen und wendet sie auf den hier betrachteten Gegenstand – im Kontext Kinderschutz spezialisierte Polizeibeamte – an, so lässt sich daraus eine Reihe von Fragen und sensibilisierenden Konzepten für die weitere Betrachtung ableiten. Die vielfältigen Bezugspunkte von (spezialisierter) Polizeiarbeit verweisen auf ein hohes Maß an institutioneller Komplexität, wobei sich die Frage stellt, wie individuelle Akteure deutend und handelnd mit dieser Situation umgehen. Dies gilt gerade unter Bedingungen institutionellen *Wandels*, welche – wie dargestellt – auf eine tendenzielle Zunahme von Komplexität im polizeilichen Handlungsfeld hindeuten: Zu nennen sind hier etwa die Aufwertung von Idealen der Bürgernähe und Dienstleistungsorientierung, Ansprüche an eine Öffnung der Polizei gegenüber anderen Berei-

chen oder ein allgemeines Streben nach Professionalisierung. In diesem Kontext ist anzunehmen, dass Polizeibeamte verstärkt Anstrengungen unternehmen (müssen), den an sie gestellten vielfältigen Erwartungen gerecht zu werden. Aus verschiedenen Gründen ist zu vermuten, dass polizeiliche Praxis im Alltag nicht nur durch (gesetzliche) Vorschriften, sondern auch durch andere Faktoren beeinflusst wird.

Die letztgenannten Ausführungen zum (sozial-)professionellen Charakter von Polizeiarbeit verweisen auf gewisse Parallelen zur Sozialarbeit: Auch die Polizei besitzt in gewisser Weise ein doppeltes Mandat, welches Elemente von Hilfe und Kontrolle beinhaltet und sich sowohl am individuellen Klienten- wie am Gemeinwohl orientiert – Polizeibeamte und Sozialarbeiter sind also im Alltag möglicherweise mit ähnlichen Paradoxien professionellen Handelns konfrontiert (vgl. Turba 2014: 285). Insofern scheint es theoretisch angebracht, Polizisten als hybride Professionelle zu konzipieren, welche im Rückgriff auf bestimmte (qua Ausbildung oder durch individuelles Erfahrungswissen erworbene) Kompetenzen und eine spezifische Berufsethik agieren und somit Einfluss auf die Verarbeitung institutioneller Komplexität nehmen können (vgl. Noordegraaf 2007, Blomgren & Waks 2015). Über das Ergebnis dieser Verarbeitungsprozesse ist damit freilich noch nichts ausgesagt: Gerade angesichts von Paradoxien (im Wortsinn: unauflösbaren Widersprüchen) und Strukturproblemen professionellen Handelns in spannungsreichen Kontexten scheint Skepsis angebracht, ob es gelingen kann, teilweise inkompatible Logiken miteinander in Einklang zu bringen. Es steht zu vermuten, dass dies von spezifischen Bedingungen abhängt (s.u.).

Hybridität zeigt sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die *organisationale* (staatlich-bürokratische) Einbettung von Polizeiarbeit. Indem die Polizei – wie z.B. auch das Jugendamt – „die Herausbildung berufsspezifischer Kompetenzen und Handlungsmuster mit ihrer Anwendung streng nach bürokratischen Regeln“ verbindet, ist sie gleichsam „professionell und bürokratisch zugleich“ (Apelt & Tacke 2012: 18). Dabei ist davon auszugehen, dass auch bürokratische Organisationen wie die Polizei nicht lediglich politischen und rechtlichen Vorgaben folgen, sondern ein (strukturelles und kulturelles) „Eigenleben“ führen, welches den Umgang mit unterschiedlichen institutionellen Logiken beeinflussen kann (Groenemeyer 2010: 15). Insofern lohnt ein Blick in die Innenwelt jener Organisationen, die soziale Kontrolle konkret ins Werk setzen. Auch die deutsche Poli-

zei weist als Organisation in gewisser Weise einen hybriden Charakter auf. Wenngleich sie in erster Linie eine öffentliche Behörde ist, spielen auch Einflüsse aus anderen Sektoren eine Rolle: So gibt es im Zusammenhang mit einem verstärkten Denken in Kategorien von „Dienstleistung“ und „Kundenorientierung“ auch Anleihen aus der Privatwirtschaft – konkret im Kontext des Neuen Steuerungsmodells (Lange & Schenck 2003, Barthel 2008). Und insoweit Berufsverbände (Polizeigewerkschaften) ebenfalls Einfluss auf organisationale Prozesse nehmen, sind auch deren Interessen und Wertideen von Relevanz. Kurz: Mit einer reinen Orientierung am Weber'schen Bürokratiemodell scheint die Polizei als Organisation unterkomplex gefasst. Dieser Befund wird zusätzlich durch Arbeiten untermauert, welche sich mit polizeilichen „Organisationskulturen“⁷⁸ beschäftigen und auf typische Diskrepanzen zwischen formeller und informeller Ebene verweisen (vgl. Behr 2008, Mensching 2008 sowie Abschnitt 3.3).⁷⁹ In der vorliegenden Studie wird ferner auf den Begriff der „Berufskultur“ (vgl. Ohlemacher 1999: 34f) zurückgegriffen, wobei darunter der das „Wahrnehmen, Deuten und Handeln umgebende, gedeutete und ausgeleuchtete Sinnhorizont“ verstanden wird, welcher ausdrücklich formelle und informelle Aspekte umfasst (vgl. Behr 2008: 19). Es geht also um kollektive Deutungen, Handlungsorientierungen und Routinen, welche durch Ausbildung, alltägliche Erfahrungen oder auch die Einsozialisierung in einen bestimmten Organisationskontext erworben werden können.⁸⁰

Mit Blick auf das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit scheint schließlich ein weiteres Charakteristikum der (deutschen) Polizei folgenreich: Wie im vorherigen Abschnitt (2.2) angedeutet, ist sie eine hochgradig *institutionalisierte* Organisation und verkörpert gleichzeitig kein monolithisches Gebilde, sondern

⁷⁸ Verstanden als „Interpretations- und Verständigungsrahmen, die die Erfahrungsweise und ‚eigensinnigen‘ Selbstdeutungen der Organisationsmitglieder mit der organisatorischen Sichtweise verbinden und so die ‚organisatorische Konstruktion der Wirklichkeit‘ hervorbringen“ (Franzpötter 1997: 60, zitiert nach Mensching 2011: 48).

⁷⁹ So attestiert z.B. Christe-Zeyse (2007b) der Polizei eine „starke Organisationskultur“ und eine damit verbundene „ausgeprägte professionelle Identität“, was die Implementation neuer Managementinstrumente (im Kontext von Verwaltungsreformen) erschwere (ders.: 60, vgl. ders. 2006, 2007a). Was „im Einsatz“ und der konkreten „Sachbearbeitung“ je nach Einzelfall funktioniere, sei einer (kennzahlenbasierten) Messung und managerialen Durchsteuerung kaum zugänglich, sondern basiere in hohem Maße auf Akzeptanz und Erfahrungswissen individueller professioneller Akteure (vgl. Christe-Zeyse 2007b: 65).

⁸⁰ In letzterer Hinsicht zeigen sich also Überschneidungen zwischen Berufs- und Organisationskultur.

ist intern hochgradig ausdifferenziert – die Unterscheidung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei ist hier nur das augenfälligste Beispiel (Wilz 2012: 127). Je nach Sachgebiet bewegen sich einzelne Organisationseinheiten demnach in unterschiedlichen Umwelten, wobei aus interaktionistischer Perspektive davon auszugehen ist, dass sich das spezifische Arbeitswissen und die jeweils gesprochenen ‚Sprachen‘ in Auseinandersetzung mit diesen Umwelten herausbilden. Je nachdem, ob sich ein Polizeibeamter z.B. schwerpunktmäßig mit Raub, Mord, Menschenhandel, organisierter Kriminalität, dem Umgang mit Fußballfans, Opferhilfe, häuslicher Gewalt oder Prostitution beschäftigt, werden sich verfügbare Wissensbestände, Technologien und Interaktionsformen erheblich unterscheiden. Relevante Umwelten umfassen dabei nicht nur die Adressaten polizeilicher Tätigkeit (z.B. Beschuldigte, Geschädigte) und damit verbundene typische Milieus und Klientele, sondern auch kooperierende Instanzen (z.B. andere Behörden), welche im jeweiligen Feld tätig sind (vgl. Lawrence et al. 2002). Auch die in der vorliegenden Arbeit betrachteten Beamten, die (als individuelle Sachbearbeiter oder Angehörige entsprechender Organisationseinheiten) im Kontext des Kinderschutzes spezialisiert sind, operieren insofern im o.g. Sinne an *Grenzstellen* der eigenen Organisation, bedienen also „herausspezialisierte Funktionen für den Verkehr mit einem bestimmten Umweltsektor“ (vgl. Luhmann 1972: 221). Im hier betrachteten Aktionsfeld stellt die organisierte Jugendhilfe – insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst der Jugendämter (ASD) – eine zentrale Umweltreferenz dar. Somit ist anzunehmen, dass Bezüge zu diesem Bereich im Alltag eine besondere Relevanz entfalten: Denkbar sind sowohl Prozesse einer partiellen Adaption dort etablierter Deutungs- und Handlungslogiken oder auch Versuche, sich von diesen abzugrenzen. Dies gilt auch für grundlegende (Sinn-)Konstruktionen sozialer Probleme und sozialer Kontrolle (vgl. Abschnitt 2.1): Problemdeutungen müssen „anschlussfähig“ gehalten werden, d.h. „kompatibel sein mit Definitionen, Ideologien und Bewertungen, die das jeweilige Feld kulturell bestimmen“ (Groenemeyer 2010: 24f). Dementsprechend ist zu erwarten, dass sich Polizeibeamte in einem Handlungsfeld, in dem die Jugendhilfe mehr oder weniger hegemoniale Deutungsmacht besitzt, in gewissem Maße auf dort vorherrschende Logiken – etwa jene der familienerhaltenden Unterstützung – einlassen müssen. Denn ohne jeglichen Bezug zu „etablierten“ Problemkategorien und ein Anknüpfen an damit verbundene „Masterdiskurse“ scheint die Durchsetzung eigener Deutungsangebote als relativ aussichtsloses Unterfangen

(Groenemeyer 2010: 27f). Wenn also schon der Polizei an sich eine gewisse Hybridität attestiert werden kann, so gilt dies umso mehr für die hier betrachteten Grenzstellen zum Kinderschutz. Gerade in diesem Arbeitsfeld sind spezifische „Mischformen“ zwischen Hilfe und Kontrolle (vgl. Becker-Lenz 2005: 92ff) und Spielräume für „professionalisiertes Handeln“ (vgl. Asmus 2011: 5) zu erwarten. Die vorliegende Studie befasst sich mit der Verarbeitung institutioneller Komplexität in hybriden Berufswelten, konkret: in Auseinandersetzung mit multiplen Umwelten sowie im Rahmen kognitiven Deutens und (inter-)aktiven Handelns.⁸¹ Damit verbunden ist die Metafrage, welche Spielräume von Hybridität einerseits und welche „Grenzen der Entgrenzung“⁸² andererseits aufscheinen. Die These, dass solche Grenzen existieren, basiert auf der begründeten Annahme, dass die wechselseitige Abstimmung von Logiken, welche untereinander Spannungen oder Inkompatibilitäten aufweisen (wie im Kontext von Hilfe und Kontrolle), kein Selbstläufer ist, sondern von zahlreichen Bedingungen abhängt. Insofern gilt es herauszuarbeiten, welche Voraussetzungen sich auf die Verarbeitung institutioneller Logiken (und deren Ergebnis) auswirken. Die zuvor nochmals kompakt zusammengefassten Aspekte der professionellen, organisationalen und institutionellen Einbettung spezialisierter Polizeiarbeit lassen sich in diesem Sinne als potenzielle Bedingungsfaktoren auffassen, welche den analytischen Blick auf den Gegenstand schärfen.

Bei abstrakter Betrachtung geht es um die Frage, inwieweit (professionelle, organisierte) Akteure über die *Kompetenz* verfügen, das „Problem“ institutioneller Komplexität (zumindest vordergründig) zu „lösen“ (vgl. Pfadenhauer 2008: 217f), also unterschiedliche Logiken „unter einen Hut“ zu bringen (vgl. Müller 2012: 147). Hier wird auf einen Kompetenzbegriff rekurriert, der eine Befähigung, eine Bereitschaft sowie eine Zuständigkeit (im Sinne einer sozialen Zuschreibung oder „Erwartung“), also Aspekte des „Könnens“, „Wollens“ und „Dürfens“ einschließt (Pfadenhauer 2008: 217f, Sander 2014b: 29, vgl. Turba 2014: 298).⁸³

⁸¹ Vgl. dazu die Einleitung sowie ausführlicher Abschnitt 4.1.1 dieser Arbeit.

⁸² Dieser Begriff hat auch in der Arbeitssoziologie Verwendung gefunden (Preißer 2004, Minssen 2000), wird hier aber in einem anderen Kontext verwendet (s.o.).

⁸³ Insofern werden die in der interaktionistischen Professionstheorie zentralen Begriffe von Lizenz und Mandat spezifisch erweitert (vgl. Pfadenhauer & Sander 2010: 369).

Dabei kann das *Wollen* sowohl offizielle Ziele der Organisation als auch der (professionellen) Organisationsmitglieder umfassen und intrinsisch (individuell bzw. berufsethisch unterfüttert) oder strategisch-instrumentell (mit Blick auf Kompetenzdarstellung) motiviert sein (Sander 2014b: 29). Das *Können* kann fachlich (durch per Ausbildung oder Erfahrung erworbene Fähigkeiten) oder strukturell (z.B. durch verfügbare Ressourcen) bedingt sein und erfordert gleichzeitig eine Situation, die prinzipiell eine Problemlösung zulässt. Das *Dürfen* hebt schließlich auf die „soziale Reaktion auf das Wollen“ und die (z.B. staatliche) „Zuerkennung von Zuständigkeiten“ ab (ebd.). Im hier betrachteten Zusammenhang sind darunter nicht nur gesetzliche Vorgaben (wie das Legalitätsprinzip), sondern auch institutionelle Erwartungen relevanter Umwelten (z.B. der Jugendhilfe oder der medialen Öffentlichkeit) zu fassen, welche (ein bestimmtes) polizeiliches Handeln mit Legitimität versorgen können.

Es steht zu vermuten, dass sich die genannten Faktoren des Könnens, Wollens und Dürfens – welche je nach Situation und Konstellation in unterschiedlichem Ausmaß vorliegen können – auf Spielräume und Grenzen von Hybridität und das Ergebnis von Verarbeitungsprozessen auswirken. Dementsprechend sind im Folgenden unterschiedliche Ebenen im Blick zu behalten: Die Mikroebene der individuellen (professionellen) Praxis, die Mesoebene organisationaler Strukturen, Kulturen und Routinen sowie die Makroebene institutioneller Erwartungen und Umwelten. Von den dort vorliegenden Voraussetzungen dürfte abhängen, wie sich die Verarbeitung institutioneller Logiken gestaltet und was letztlich ihr Ergebnis ist. Konkret nimmt die nachfolgende empirische Studie den Umgang mit unterschiedlichen Kontroll-Logiken – z.B. rechtsstaatliches Strafen, Rehabilitation und Risikoprävention – in den Blick, welche als Manifestationen übergeordneter Logiken aufgefasst werden und als sensibilisierende Konzepte für die Analyse dienen. Unter Bedingungen institutioneller Komplexität (welche sich im Zuge aktueller Wandlungsprozesse weiter zu verschärfen scheint) ist zu fragen, wie diese Logiken im Deuten und Handeln von Akteuren des Feldes – in diesem Fall im Kontext Kinderschutz spezialisierten Polizeibeamten – verarbeitet bzw. (re)kombiniert werden – und welche Bedingungen sich darauf auswirken.

Die Polizei im Kinderschutz
Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität in
hybriden Berufswelten

Turba, H.

2018, VIII, 416 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-19657-8